

Rechtliche und wirtschaftliche Abklärungen im Zusammenhang mit der eidgenössischen Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk»

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

9. Juli 2024

Impressum

Auftraggeber:

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Lärm & NIS, CH-3003 Bern

Das BAFU ist ein Amt des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Auftragnehmer:

Federas Beratung AG, Casinoplatz 2, 3011 Bern

www.federas.ch

Autoren:

Jürg Minger (Projektleitung)

Rémy Chrétien

Sabine Probst

Anina Schweighauser

Joëlle Moser

Begleitung BAFU:

Nina Mahler

Hans Bögli

Hinweis:

Diese Studie wurde im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verfasst. Für den Inhalt ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.

Federas Beratung AG
Casinoplatz 2
3011 Bern
Telefon +41 58 330 05 10
www.federas.ch



INHALT

1	AUSGANGSLAGE UND AUFTRAG	5
2	AKTUELLE REGELUNGSSITUATION	6
2.1.	BUND	6
a	Sprengstoffgesetz	6
b	Sprengstoffverordnung	7
c	Tierschutzgesetzgebung	10
d	Umweltschutzgesetzgebung	11
e	Lärm	12
f	Luft	13
g	Abfälle	13
h	Boden	14
i	Gewässer	14
j	Naturschutz	15
k	Jagdbanngebiete	15
l	Klima	15
m	Gefahren	15
2.2.	KANTONE	16
a	Kantonale Sprengstoffregelungen	16
b	Polizeigesetzgebung	17
c	Tierschutz	18
d	Lärm	18
e	Luft	18
f	Brandschutz	18
g	Weitere kantonspezifische Regelungen zu Feuerwerken	19
2.3.	STÄDTE UND GEMEINDEN	20
a	Städte	20
b	Gemeinden	23

3	WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	25
3.1.	TÄTIGKEITEN	25
3.2.	UNTERNEHMUNGEN	25
3.3.	UMSATZ.....	26
3.4.	BESCHÄFTIGTE.....	27
	ANHANG 1: GELTENDE REGELUNGEN IN DEN KANTONEN	28
a	<i>Einführende Bemerkungen.....</i>	28
b	<i>Übersicht Kantone.....</i>	29
	ANHANG 2: GELTENDE REGELUNGEN IN STÄDTEN UND GEMEINDEN.....	65
c	<i>Einführende Bemerkungen.....</i>	65
d	<i>Übersicht Städte.....</i>	66
e	<i>Übersicht mittlere Gemeinden</i>	69
f	<i>Übersicht kleine Gemeinden</i>	76

1 AUSGANGSLAGE UND AUFTRAG

Der vorliegende Bericht enthält bezüglich Feuerwerk eine Auslegeordnung zur rechtlichen und wirtschaftlichen Situation. Er wurde im Zusammenhang mit der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» erstellt.

Die Initiative hat zum Ziel, den Verkauf und die Verwendung von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern grundsätzlich zu verbieten. Die Bundesverfassung soll dazu mit einem neuen Artikel mit dem folgenden Wortlaut ergänzt werden:

Art. 74a Feuerwerk

¹ *Der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, sind verboten.*

² *Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen vom Verbot nach Absatz 1 erteilen.*

³ *Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.*

Die Initiative legt zudem in den Übergangsbestimmungen fest, dass die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 74a spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft treten müssen.

2 AKTUELLE REGELUNGSSITUATION

Für die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerk bestehen heute Vorschriften auf allen drei föderalen Ebenen. Beim Bund, in sämtlichen 26 Kantonen und in zahlreichen grösseren und kleineren Städten und Gemeinden finden sich einschlägige Regelungen, die im Folgenden wiedergegeben und kommentiert werden.

2.1. Bund

a Sprengstoffgesetz

Das Bundesgesetz über Sprengstoffe (**Sprengstoffgesetz**, SprstG)¹ regelt den Umgang mit Sprengmitteln, die gewerblich hergestellt werden, mit pyrotechnischen Gegenständen und mit Schiesspulver (Art. 1 Abs. 1 SprstG). Es unterscheidet zwischen Sprengstoffen, Zündmittel, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver. Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz. Insofern diese bloss dem Vergnügen dienen, handelt es sich nach Artikel 7 Buchstabe b des Sprengstoffgesetzes um Feuerwerkskörper.

Zur Kategorie der **pyrotechnischen Gegenstände** macht die Botschaft des Bundesrates zum Sprengstoffgesetz² die folgenden Aussagen: «Der Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen soll nur dort der strengen, für Sprengmittel geltenden Regelung unterstellt werden, wo dies sachlich gerechtfertigt ist. (...) Mit den hier genannten pyrotechnischen Gegenständen sind die Feuerwerkskörper gemeint. Bei diesen soll das Gesetz nur auf den Hersteller, den Importeur und den Verkäufer sowie auf deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar sein. Der Erwerb und die Verwendung von Feuerwerkskörpern sind vom Entwurf in der Meinung ausgenommen worden, dass die Kantone diesen Verkehr ordnen, soweit sie das für notwendig oder zweckmässig halten.» Dementsprechend legt Artikel 1 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes folgendes fest: «Bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke ist das Gesetz nur auf den Hersteller, den Importeur und den Verkäufer sowie auf deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar». Die Regelung des Erwerbs und der Verwendung von Feuerwerkskörpern wird damit vom Bund an die Kantone delegiert (vgl. dazu die Ausführungen unter *Ziff. 2.2* zu Art. 44 SprstG).

Die **Herstellung und Einfuhr** von pyrotechnischen Gegenständen (und mithin Feuerwerkskörpern) unterliegen nach Artikel 9 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes einer Bewilligungspflicht des Bundes. Der Bundesrat regelt in der Sprengstoffverordnung die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen der Bewilligungen. Er kann von der Bewilligungspflicht für einzelne Produkte oder Produktgruppen absehen, sofern die Sicherheit durch andere Vorkehren gewährleistet ist.

Der **Handel und Verkauf** von pyrotechnischen Gegenständen unterliegen nach Artikel 10 des Sprengstoffgesetzes einer Bewilligungspflicht des Kantons. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Wanderhandel oder auf Märkten ist gesetzlich untersagt (Art. 15 Abs. 2 SprstG).

¹ SR [941.41](#)

² BBl [1975 II 1289](#)

Der Erlass von Bestimmungen über den **Bezug und Kauf** von pyrotechnischen Gegenständen ist vom Gesetzgeber an die Exekutive delegiert worden. Artikel 12 Absatz 5 des Sprengstoffgesetzes weist den Bundesrat an, Vorschriften über den Bezug von pyrotechnischen Gegenständen zu erlassen, für die ein Ausweis nach Artikel 14 Absatz 2 erforderlich ist. Dabei geht es primär um pyrotechnische Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Es liegt jedoch in der Kompetenz des Bundesrates, das Erfordernis eines Ausweises auf Feuerwerkskörper zu Vergnügungszwecken auszudehnen (Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz SprstG). Derartige Feuerwerkskörper dürfen sodann nach ihrem Erwerb zur eigenen Verwendung nicht an Dritte weitergegeben werden (Art. 15 Abs. 4 SprstG).

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Volksinitiative ebenfalls von Interesse ist Artikel 15 Absatz 5 des Sprengstoffgesetzes. Demnach ist die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, die für andere Zwecke bestimmt sind, zu Vergnügungszwecken verboten. Die Kantone können jedoch die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche nach dem geltenden Recht ausnahmsweise erlauben, wenn für die fachgemässe Verwendung Gewähr besteht.

Der Vollständigkeit halber sei noch Artikel 9 Absatz 3 des Sprengstoffgesetzes erwähnt, der auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (**Vorläuferstoffgesetz**, VSG)³ verweist. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen durch private Verwender/-innen und den Erwerb und den Besitz der von privaten Verwender/-innen hergestellten explosionsfähigen Stoffe. Die vom Bundesrat gelisteten Vorläuferstoffe dürfen nur dann an private Verwender/-innen abgegeben werden, wenn diese ihre Identität belegen und über eine Erwerbs- beziehungsweise Ausnahmegewilligung für den betreffenden Vorläuferstoff verfügen.

Unter dem Titel **Schutz und Sicherheitsvorschriften** im 4. Abschnitt des Sprengstoffgesetzes werden alle Anwender/-innen verpflichtet, im Umgang mit Feuerwerkskörpern zu ihrer Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

b Sprengstoffverordnung

Der Bundesrat hat die geltenden Ausführungsbestimmungen zum Sprengstoffgesetz im Jahr 2000 in der **Sprengstoffverordnung** (SprstV)⁴ erlassen. Mit der Änderung der Sprengstoffverordnung im Jahr 2010 wurden in der Schweiz die Bestimmungen der Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände übernommen. Die Regelungen der geltenden Verordnung werden nachfolgend dargestellt, soweit sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Volksinitiative von Bedeutung und Interesse sind.

Nach Artikel 1a gelten pyrotechnischen Gegenstände als **Feuerwerkskörper**, wenn sie Vergnügungszwecken dienen. Die Einteilung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken in die Kategorien F1 bis F4 wird in der Richtlinie 2013/29/EU festgelegt. Die Kategorisierung in der vom EU-Parlament und EU-Rat erlassenen Richtlinie wurde von der Schweiz übernommen.

In Artikel 7 sowie in Anhang 1 der Sprengstoffverordnung werden die Feuerwerkskörper näher definiert und in die Kategorien F1 bis F4 eingeteilt:

³ SR [941.42](#)

⁴ SR [941.411](#)

Kat.	Definition (Anhang 1 SprstV)	Regelung (Art. 7 SprstV)	Beispiele (gemäss Auskunft SKF ⁵)
F1	<ul style="list-style-type: none"> - Stellen eine sehr geringe Gefahr dar - Erzeugen einen vernachlässigbaren Lärmpegel - Für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Abgabe an Personen unter 12 Jahren - Bewilligung nur für die Herstellung und Einfuhr erforderlich - Übrige Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände gelten nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Ladycracker - Knallteufel - bengalische Zündhölzer
F2	<ul style="list-style-type: none"> - Stellen eine geringe Gefahr dar - Erzeugen einen geringen Lärmpegel - Für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Abgabe an Personen unter 16 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Vulkane - kleine Fontänen - kleine Raketen - Sonnenvögel
F3	<ul style="list-style-type: none"> - Stellen eine mittlere Gefahr dar - Für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen - Lärmpegel gefährdet bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Abgabe an Personen unter 18 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> - mittlere und grosse Vulkane - mittlere und grosse Raketen - Batterien - Kisten bis 1 kg
F4	<ul style="list-style-type: none"> - Stellen eine grosse Gefahr dar - Nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen (sogenannte «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») - Lärmpegel gefährdet bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten - Verwendung nur von Personen mit Fachkenntnissen - Dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Kisten über 1 kg - Grossfeuerwerksbomben

Tabelle 1: Kategorien von Feuerwerkskörpern nach der Sprengstoffverordnung

⁵ Die Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF) ist der Branchenverband der schweizerischen Hersteller, Importeure, Grossisten und ausgebildeten Feuerwerker.

Für den Erwerb und das Zünden von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 bis F3 (einschliesslich Feuerwerksbatterien der Kategorien F2 und F3) werden demnach keine Fachkenntnisse, Ausbildungen oder Ausweise verlangt. Hingegen dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F4 seit 2014 nur von **Personen mit Fachkenntnissen** verwendet werden. Das heisst, dass für das Zünden von Feuerwerken dieser Kategorie eine Person beauftragt werden muss, die im Besitz eines entsprechenden Fachausweises ist. Die Ausbildungen zur Erlangung eines solchen Fachausweises werden von der Interessengemeinschaft Feuerwerk angeboten und durchgeführt. Für die Anmeldung wird eine sogenannte Zuverlässigkeitsbescheinigung mit Strafregisterauszug verlangt. Unterschieden werden zwei Fachausweise:

- Der FWA-Ausweis berechtigt zum Abbrennen von zündfertigen Feuerwerksbatterien mit maximalem Kaliber von 75 mm und maximal 50 kg Nettoexplosivmenge der Kategorie F4. Der Kurs dauert einen Tag und beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Nach bestandener Prüfung am Ende des Kurstages wird der FWA-Ausweis mit einer Gültigkeit von fünf Jahren ausgestellt. Mit einer halbtägigen Ergänzungsschulung kann der Ausweis um weitere fünf Jahre verlängert werden.
- Der FWB-Ausweis (auch «der grosse Feuerwerker» genannt) ermöglicht das Abbrennen jeglichen pyrotechnischen Materials der Kategorie F4 (sowie T2 und P2), ohne Kaliber- und Gewichtslimite. Voraussetzung dafür ist ein gültiger FWA-Ausweis. Die Ausbildung dauert vier Tage und wird ebenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Gültigkeitsdauer und Verlängerungsmöglichkeit sind gleich wie beim FWA-Ausweis.

Nebst diesen verschiedenen Kategorien von Feuerwerkskörpern werden innerhalb der in Artikel 7 Buchstabe a des Sprengstoffgesetzes und Artikel 5 der Sprengstoffverordnung umschriebenen Gruppe der pyrotechnischen Gegenstände weitere Kategorien definiert. Diese Kategorien werden in Artikel 6 der Sprengstoffverordnung übergeordnet als **pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken** umschrieben:

- T1: Pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind und eine geringe Gefahr darstellen. Sie dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- T2: Pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind. Sie dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen abgegeben werden.
- P1: Pyrotechnische Gegenstände ausser Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für die Verwendung auf Bühnen, die nur für die Handhabung oder Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind. Sie dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- P2: Pyrotechnische Gegenstände ausser Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für die Verwendung auf Bühnen, die nur für die Handhabung oder Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind. Sie dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen abgegeben werden.
- P3: Industrielle Patronen oder Hülsen, die eine Treibladung enthalten und einen mechanischen Arbeitsvorgang einleiten oder bewirken. Für sie ist nur für die Herstellung und die Einfuhr eine Bewilligung erforderlich. Die übrigen Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände gelten für sie nicht.

Grundlegende Anforderungen an die Sicherheit, Konformitätsbewertungsverfahren, Verpackung, Angaben und Bezeichnung sowie Kontrolle von pyrotechnischen Gegenständen (einschliesslich der Feuerwerkskörper) finden sich im 2. Kapitel des 2. Titels der Sprengstoffverordnung. Feuerwerkskörper der Kategorien F1–F3 müssen mit einer CH-Identifikationsnummer versehen sein (Art. 24 Abs. 2 SprstV).

Sodann enthält die Sprengstoffverordnung eine Reihe von weiteren Vorschriften, die im Folgenden aufgezählt werden, soweit sie sich auch auf pyrotechnische Gegenstände und insbesondere Feuerwerkskörper beziehen und damit im Zusammenhang mit der vorliegenden Volksinitiative von Interesse sein können:

- **Herstellung:** Die erforderlichen Bewilligungen werden von der Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE) erteilt (Art. 27).
- **Einfuhr:** Die erforderlichen Bewilligungen werden von der ZSE erteilt. Ohne Bewilligung eingeführt werden dürfen im Reiseverkehr Feuerwerkskörper der Kategorien F1–F3, ausgenommen am Boden knallende Feuerwerkskörper, mit einem Bruttogesamtwicht von höchstens 2,5 kg (Art. 31).
- **Verkauf:** Für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen sind die Kantone zuständig (Art. 36).
- **Erwerb:** Ein Erwerbsschein ist für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2, P2 und F4 erforderlich. Das bedeutet, dass Feuerwerkskörper für den privaten Gebrauch (Kat. F1, F2 und F3) ohne Erwerbsschein gekauft werden können. Liegt eine vom Kanton oder von der Gemeinde ausgestellte Bewilligung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und F4 vor, so ist kein Erwerbsschein nötig (Art. 47).
- **Verwendung:** Ein Verwendungsausweis ist erforderlich für die selbständige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2, P2 (mit Ausnahme gebrauchsfertiger Produkte) und F4, bei Feuerwerkskörpern mithin nur für die gewerbliche Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen (Art. 52).
- **Verhalten:** Die Sprengstoffverordnung enthält im 4. Titel allgemeine Verhaltensvorschriften zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen. Insbesondere ist das Rauchen zu unterlassen und darf kein offenes Feuer in der Nähe unterhalten werden (Art. 68).
- **Lagerung:** Im 6. Titel legt die Sprengstoffverordnung Sicherheitsbestimmungen fest zur Lagerung von Feuerwerkskörpern aller Kategorien in Fabrikgebäuden (Art. 73) sowie in Lagern und Verkaufsräumen (Art. 86-90).
- **Schutz und Sicherheit:** Im 8. Titel enthält die Sprengstoffverordnung allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften, die bei der Verwendung und Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien zu beachten sind. Diese Regelungen äussern sich im Einzelnen vorwiegend zu Sprengungen, während für die Verwendung und Vernichtung von pyrotechnischen Produkten einschliesslich der Feuerwerkskörper auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen wird (Art. 92).

c Tierschutzgesetzgebung

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und anderer pyrotechnischer Gegenstände, die Lärm erzeugen, hat nicht nur Auswirkungen auf den Menschen, sondern kann auch die Gesundheit und das Wohlbefinden von Haus- (bzw. Heim-), Nutz- und Wildtieren beeinträchtigen. Aus den Materialien zur vorliegenden Volksinitiative ist ersichtlich, dass der Schutz der Tiere für die Initiant/-innen ein Hauptanliegen darstellt.

Das **Tierschutzgesetz** (TSchG)⁶ hat zum Zweck, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 TSchG). Auf der Gesetzesebene sind die in Bezug auf die Verwendung von lärmzeugenden Feuerwerkskörpern relevanten Grundsätze in Artikel 2 festgeschrieben. Demnach darf niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Lautes Feuerwerk kann Haustiere und Nutztiere (wie auch Wildtiere) zumindest in Angst versetzen.

In der **Tierschutzverordnung** (TSchV)⁷ werden die gesetzlichen Grundsätze in Bezug auf die Haltung von Tieren weiter konkretisiert. So legt Artikel 3 Absatz 1 fest, dass Tiere so zu halten sind und mit ihnen derart umzugehen ist, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Eine spezifische Vorschrift zum Schutz der Tiere vor Lärm enthält Artikel 12 der Tierschutzverordnung. Nach dieser Bestimmung dürfen Tiere nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein. Dabei gilt Lärm als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Dieses Kriterium der Übermässigkeit dürfte zumindest für die Feuerwerkskategorien F3 und F4 zutreffen, und zwar sowohl bei Haustieren und Nutztieren, wie auch bei Wildtieren. Auch wenn der Lärmpegel solcher Feuerwerkskörper (gemäss den Vorschriften der Sprengstoffgesetzgebung) bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden darf, kann er dennoch für Tiere im Sinne der Tierschutzverordnung übermässig sein und typischerweise Fluchtverhalten hervorrufen. Das Fluchtverhalten nach Feuerwerken kann beispielsweise bei Vögeln über mehrere Wochen anhalten (s. Ziff. 5.2 der Vollzugshilfe Feuerwerkskörper⁸). Das bedeutet, dass bei der Verwendung von lauten Feuerwerkskörpern die Schutzbestimmung von Artikel 12 der Tierschutzverordnung verletzt sein kann, selbst wenn das eigentliche Abbrennen der Feuerwerkskörper nicht über längere Zeit andauert. Je nach Abstand kann dies auch bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 oder sogar F1 der Fall sein.

d Umweltschutzgesetzgebung

Nach Angaben des Initiativkomitees bezweckt die eingereichte Volksinitiative den «Schutz von Mensch, Tier und Umwelt». Nach dem Umweltschutzartikel der **Bundesverfassung** (BV)⁹ erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen und sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden (Art. 74 BV). Während den Sicherheitsaspekten in der Sprengstoffgesetzgebung (s. Ziff. 2.1.a und 2.1.b) und dem Aspekt des Tierwohls spezifisch in der Tierschutzgesetzgebung (s. Ziff. 2.1.c) Rechnung getragen wird, deckt die Umweltschutzgesetzgebung somit einen weiteren relevanten Aspekt ab, nämlich den Schutz des Menschen und der gesamten natürlichen Umwelt vor (gesundheits-)schädlichen und lästigen Einwirkungen.

Auf der Basis von Artikel 74 der Bundesverfassung soll das **Umweltschutzgesetz** (USG)¹⁰ Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere

⁶ SR [455](#)

⁷ SR [455.1](#)

⁸ [BAFU, 2014](#) (Einzelne Inhalte aus der Vollzugshilfe werden in den nachfolgenden Kapiteln zu den Umweltauswirkungen ohne wiederholte Quellenangabe wiedergegeben.)

⁹ SR [101](#)

¹⁰ SR [814.01](#)

die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und anderer pyrotechnischer Gegenstände kann auf den Menschen und die natürliche Umwelt in verschiedener Hinsicht schädliche oder lästige Auswirkungen haben.

In den nachfolgenden Ziffern e bis h werden die möglicherweise betroffenen Umweltbereiche, die vom Umweltschutzgesetz abgedeckt werden, genannt und kurz erläutert. Nach Artikel 11 des Umweltschutzgesetzes sind die Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen) durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dies geschieht insbesondere durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten und Betriebsvorschriften (Art. 12 USG).

e Lärm

Die **Lärmschutz-Verordnung (LSV)**¹¹ enthält keine expliziten Vorschriften für die Verwendung von Feuerwerkskörpern. Es gelten dementsprechend die allgemeinen Regelungen von Artikel 4 der Lärmschutz-Verordnung für die Aussenlärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen. Diese müssen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und dass die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. In Absatz 2 wird die Anordnung der dafür notwendigen betrieblichen (und anderen) Massnahmen den (kantonalen) Vollzugsbehörden übertragen.

Ausgehend vom Lärm von Feuerwerken sind im Sinne des Umweltschutzgesetzes sowohl schädliche als auch lästige Wirkungen möglich:

- **Schädlichkeit** in Form einer akuten Gefährdung des Gehörs (aurale Lärmwirkung): Der Vermeidung von akuten Hörschäden dienen die Vorschriften der Sprengstoffgesetzgebung (s. Ziff. 2.1.a und 2.1.b), die für das Inverkehrbringen von Feuerwerkskörpern gewisse maximal zulässige Schalldruckpegel definieren. Zur Beurteilung der Hörgefährdung werden zudem die Grenzwerte für den Arbeitnehmerschutz der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA herangezogen. Der Grenzwert, bei welchem noch keine Gehörschädigung zu erwarten ist, liegt bei 120 dB(A) (Präventionsgrenzwert), die Schädigungsgrenze bei 125 dB(A). Das Nichtbeachten genügender Sicherheitsabstände, die Verwendung von Feuerwerkskörpern entgegen der Gebrauchsanweisung oder das Zünden selbst hergestellter oder nicht normkonformer Feuerwerkskörper kann zu Unfällen mit Hörschäden führen.
- **Lästigkeit** des Knallgeräuschs (extraaurale Lärmwirkung): Lärm ist für die Betroffenen unerwünschter Schall, der sie psychisch, physisch oder sozial stört. Die Störung hängt sowohl von einem rein physikalischen Teil, dem Schall, als auch von der persönlich geprägten Wahrnehmung und Einstellung zur Lärmquelle ab. Grenzwerte zur Beurteilung der Lästigkeit von Feuerwerkslärm existieren nicht. Sofern keine Grenzwerte vorliegen, gibt das Umweltschutzgesetz vor, dass der Lärm so zu begrenzen ist, dass die Bevölkerung nicht erheblich in ihrem Wohlbefinden gestört ist. Weil das Geräusch beim Abbrennen von Feuerwerken dem eigentlichen Zweck der Aktivität entspricht, wurde die Verwendung von Feuerwerkskörpern vom Bundesgesetzgeber bisher nicht generell verboten, sondern bloss einschränkenden Massnahmen (Betriebszeiten) unterworfen. Der Gesetzgeber hat dabei nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip eine Interessenabwägung vorgenommen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit.

¹¹ SR [814.41](#)

Den örtlichen Behörden wird ein gewisser Beurteilungsspielraum zugestanden, soweit es sich um Anlässe mit lokaler Ausprägung oder Tradition handelt. Soweit bekannt liegen für die Schweiz keine empirischen Untersuchungen bzw. Befragungen zum Thema Belästigung durch Feuerwerkslärm vor.

Die **technischen Anforderungen** für Feuerwerk bezüglich Lärm sind im Rahmen der EU-Konformitätsprüfung (CE-Zeichen) gemäss der Richtlinie 2007/23/EG¹² definiert. Diese umfassen explizite Anforderungen an den Lärmpegel wie folgt:

Kategorie	Sicherheitsabstand	Lärmpegel im Sicherheitsabstand
F1	mind. 1m	120 dB (A, Imp.)
F2	mind. 8m	120 dB (A, Imp.)
F3	mind. 15 m	120 dB (A, Imp.)

Tabelle 2: Technische Anforderungen an Feuerwerkskörper

Für die Zulassung in der Schweiz gelten pro Feuerwerksartikel definierte Grenzwerte, welche in den technischen Anforderungen der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik festgehalten sind. Beispielsweise darf bei einer Batterie («Feuerwerksrohr») am Messort ein Schalldruckpegel von 115 dB(A) als Sound Exposure Level (SEL) nicht überschritten werden¹³. Gemäss dem Merkblatt «Prüfverfahren richtet sich dabei der Messort nach der Kategorie: Für die Kategorie I gilt ein Abstand zum Abbrennort von 1,0 Meter, für Kategorie II von 8,0 Meter und für Kategorie III von 15,0 Meter.

f Luft

Die **Luftreinhalte-Verordnung** (LRV)¹⁴ enthält keine spezifischen Regelungen betreffend die Verwendung von Feuerwerkskörpern. Nach ihrem Zweckartikel soll die Verordnung Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen schützen (Art. 1 LRV). Feuerwerksreaktionsprodukte belasten die Luft unmittelbar, insbesondere mit Feinstaub (PM10). Insbesondere bei kalten Temperaturen und Inversionslagen verbleiben die Schwebepartikel lange in der Luft und der Tagesmittelwert für PM10 kann überschritten werden. Medizinische Daten belegen, dass solche Zunahmen des Feinstaubgehalts für Menschen mit Atemwegserkrankungen problematisch sein können.

Feuerwerke tragen etwa 2 Prozent zur jährlichen Gesamtbelastung mit PM10 bei. Wie beim Lärm hat der Bundesgesetzgeber aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips auch auf den Erlass von spezifischen, landesweiten lufthygienischen Vorschriften für Feuerwerke verzichtet, sich auf Verhaltensempfehlungen beschränkt und damit den lokalen Vollzugsbehörden einen Beurteilungs- und Regelungsspielraum aufgrund der allgemeinen Bestimmungen von USG und LRV überlassen.

g Abfälle

Nach den in Artikel 30 des **Umweltschutzgesetzes** festgeschriebenen Grundsätzen der Abfallgesetzgebung sind Abfälle (soweit möglich) zu verwerten und umweltverträglich zu entsorgen. Ausgehend von einer abgefeuerten Feuerwerksmenge von rund 2000 Tonnen (zu den

¹² [Amtsblatt der EU](#)

¹³ Merkblätter der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik und des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes

¹⁴ SR [814.318.142.1](#)

genauen jährlichen Mengen s. *Abbildung 1*) und einem Anteil Hüllenmaterialien von 75 Prozent ergibt sich eine Menge an Feuerwerksrückständen von jährlich ca. 1500 Tonnen. Dieses Material gelangt als Abfall auf Böden – versiegelte Strassen und Plätze, aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Felder, Wiesen oder Wälder) oder natürliche, unbewirtschaftete Gebiete. Nur soweit diese Rückstände bei der Reinigung von Strassen, Plätzen und Trottoirs erfasst werden, gelangen sie mit dem Siedlungsabfall zur Verbrennung. Der Rest bleibt liegen und kann so zu Schadstoff- und Mikroplastik-Einträgen in Boden und Gewässern führen (s. *Ziff. h* und *i* hiernach).

Nach Artikel 11 Absatz 2 der **Abfallverordnung** (VVEA)¹⁵ sind die Herstellerinnen von Feuerwerkskörpern verpflichtet, die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so auszugestalten, dass möglichst wenig Abfälle anfallen und die anfallenden Abfälle möglichst wenig Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten.

h Boden

Durch Niederschlag und Deposition können Feuerwerksprodukte Böden belasten. Mit der **Verordnung über Belastungen des Bodens** (VBBo)¹⁶ beschränkt sich der Bund weitgehend auf die Vorsorge und delegiert die Massnahmen bei Überschreitung der festgelegten Richt-, Prüf- und Sanierungswerte an die Kantone. Die Vollzugshilfe Feuerwerkskörper des BAFU kam 2014 zum Schluss, dass sich längerfristig durch den Abbrand von Feuerwerk und die Deposition der Feuerwerksreaktionsprodukte bei den Elementen Zinn, Antimon und Bismut relevante Gehaltzunahmen in Böden ergeben können. Zusammenfassend wurden feuerwerksbedingte Elementeinträge in Böden nicht als kritisch beurteilt.

i Gewässer

Das **Gewässerschutzgesetz** (GSchG)¹⁷ und die **Gewässerschutzverordnung** (GSchV)¹⁸ bezwecken, alle ober- und unterirdischen Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Feuerwerkskörper und ihre Schadstoffe können direkt oder – durch Oberflächenabschwemmung von versiegelten Flächen – indirekt in Gewässer gelangen und damit die Wasserqualität und die Biodiversität beeinträchtigen. Sogenannte Mikroverunreinigungen können bereits in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die Wasserlebewesen haben und das Grundwasser verunreinigen.

Nach Artikel 6 des Gewässerschutzgesetzes ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Ebenso ist es verboten, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht. Diese Vorschriften gelten selbstredend auch für die in Feuerwerkskörpern enthaltenen Schadstoffe, auch wenn dazu keine spezifischen Regelungen auf Bundesebene bestehen. In der Vollzugshilfe Feuerwerkskörper des BAFU wurden aufgrund der Verwendung von Feuerwerkskörpern bedingte Stoffeinträge in Gewässer als «seltene und kurzzeitige Ereignisse» bezeichnet. Eine besondere Betroffenheit von Oberflächengewässern und entsprechende Herausforderung für die Vollzugsbehörden kann sich beim Abbrennen von Feuerwerk auf oder direkt an Seen ergeben, beispielsweise im Rahmen von Seefestspielen.

¹⁵ SR [814.600](#)

¹⁶ SR [814.12](#)

¹⁷ SR [814.20](#)

¹⁸ SR [814.201](#)

j Naturschutz

Das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**¹⁹ bezweckt unter anderem den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihres natürlichen Lebensraumes (Art. 1 Bst. d). Besonderen Schutz geniessen dabei aufgrund von Regelungen in zahlreichen Ausführungsverordnungen seltene Tiere und Pflanzen, Auengebiete, Hoch- und Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Biotope, Trockenwiesen, Wasser- und Zugvogelreservate sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Für diese Gebiete und Lebensräume können die Kantone gestützt auf das NHG die zum erhöhten Schutz erforderlichen Massnahmen und Nutzungseinschränkungen vorsehen. Es ist demnach aufgrund des geltenden Rechts möglich, für diese bezeichneten Gebiete ein absolutes Feuerwerksverbot zu erlassen.

k Jagdbanngebiete

Die **Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)**²⁰ bezeichnet in Anhang 1 Banngebiete zum Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten (Art. 1 und 2). In den Banngebieten dürfen Tiere nicht gestört oder vertrieben werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b). Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden (Art. 6 Abs. 1).

Aufgrund dieser Regelungen können die Vollzugsbehörden für die Banngebiete – wie bei den aufgrund des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bezeichneten Schutzgebieten (s. *Ziff. j* hiervor) ganzjährige und umfassende Feuerwerksverbote erlassen und durch die Wildhüter kontrollieren und im Fall von Widerhandlung ahnden lassen.

l Klima

Nebst den oben beschriebenen Auswirkungen haben Feuerwerke auch einen unerwünschten Einfluss auf die Klimaerwärmung, indem der pyrotechnische Satz beim Abbrennen als Nebenprodukt CO₂ erzeugt. Durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern werden jedes Jahr rund 78 Tonnen CO₂ freigesetzt – das entspricht dem jährlichen CO₂-Fussabdruck von 20 Schweizerinnen und Schweizern²¹. Die Produktion – über 80 Prozent des in der Schweiz verkauften Feuerwerks stammen aus dem Ausland – und der Abfall der Feuerwerkskörper sind darin nicht eingerechnet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Auswirkungen wurde darauf verzichtet, in der Bundesgesetzgebung zum Klimaschutz einschränkende Regelungen über Feuerwerk zu erlassen.

m Gefahren

Im Umgang mit Feuerwerk bestehen verschiedene Gefahren, einerseits von Unfällen mit Verletzungsfolgen, andererseits von Gebäude-, Wald- oder Flächenbränden.

Im Bereich des **Brandschutzes** sieht die Bundesverfassung keine Bundeskompetenz vor. Damit fällt der Erlass von Brandschutzvorschriften in die Kompetenz der Kantone. Brandschutzvorschriften für Bauten und Anlagen sind von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Brandschutzbehörden sowie interessierten

¹⁹ SR [451](#)

²⁰ SR [922.31](#)

²¹ Quelle [SRE](#): «So schädlich ist Feuerwerk fürs Klima wirklich», 31.07.2023

Verbänden und Organisationen erarbeitet worden. Für den Vollzug der Brandschutzvorschriften sind ebenfalls die Kantone zuständig, welche diesen – je nach Kanton – durch kantonale oder kommunale Brandschutzbehörden durchführen.

Über **Waldbrände** informiert das Bundesamt für Umwelt und erlässt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Warnungen. Für das Ergreifen von Massnahmen sind die Kantone zuständig, massgebend sind die kantonalen Vorschriften.

Die Verhütung von **Nichtberufsunfällen** wird von der autonomen öffentlich-rechtlichen Anstalt Suva und den anderen Unfallversicherern gefördert. Sie betreiben zusammen die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), eine private Stiftung. Die bfu trägt mit Aufklärung und Sicherheitskampagnen zur Verhütung von Nichtberufsunfällen im Bereich Freizeit, Haushalt und Strassenverkehr bei und koordiniert gleichartige Bestrebungen.

Die Verhütung von **Berufsunfällen**, also die Arbeitssicherheit, liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber/-innen. Die Arbeitnehmenden wirken dabei mit. So sind sie verpflichtet, insbesondere die Weisungen der Arbeitgeber/-innen betreffend die Arbeitssicherheit zu befolgen und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu benutzen.

2.2. Kantone

Die Botschaft zum Sprengstoffgesetz verweist auf den Vorbehalt der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit das Bundesgesetz oder eine gestützt darauf zu erlassende Verordnung keine besonderen Vorschriften aufstellen. Der Vorbehalt zugunsten der kantonalen Regelungen ist mit dem allgemeinen Verweis auf die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Kantone in Artikel 1 Absatz 5 sowie expliziter in Artikel 44 des Sprengstoffgesetzes des Bundes umschrieben: «Die Kantone können den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten».

Die Kantone können nach dem geltenden Recht die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche ausnahmsweise erlauben, wenn für die fachgemässe Verwendung Gewähr besteht (Art. 15 Abs. 5 SprstG).

Nach Artikel 111 der Sprengstoffverordnung überwachen die Kantone den Verkehr mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere deren Herstellung, Verkauf, Lagerung, Sicherung und Verwendung.

a Kantonale Sprengstoffregelungen

Die kantonalen Regelungen zu explosionsgefährlichen Stoffen beziehen sich direkt auf das Sprengstoffgesetz und die Sprengstoffverordnung des Bundes. In einzelnen Kantonen wird zudem ein Bezug zur Kantonsverfassung oder weiteren kantonalen Gesetzgebungen, wie die Gewerbe- und Feuerpolizei oder das kantonale Strafrecht, gemacht.

Die Formen der kantonalen Regelungen unterscheidet sich: In 21 Kantonen sind die kantonalen Kompetenzen zum nationalen Sprengstoffgesetz in einer kantonalen Sprengstoffverordnung geregelt. Zwei Kantone haben ein eigenes einschlägiges Gesetz: Tessin ein Sprengstoffgesetz und Waadt ein Gesetz über Waffen, Waffenzubehör, Munition und explosive Stoffe. Im Kanton Tessin gibt es zusätzlich zum Gesetz auch eine Sprengstoffverordnung. Im Kanton

Graubünden existieren sowohl eine Sprengstoffverordnung wie auch Ausführungsbestimmungen. Im Kanton Freiburg ist der Vollzug zum Bundesgesetz in einem Beschluss des Staatsrats geregelt. In Basel-Landschaft ist der Vollzug in einem Dekret des Landrats, gestützt auf die Kantonsverfassung und das Bundesgesetz, geregelt. Im Kanton Aargau ist der Vollzug zum nationalen Sprengstoffgesetz in der Polizeiverordnung geregelt.

Auch die Inhalte der kantonalen Regelungen unterscheiden sich teilweise. In den meisten Kantonen sind in den Sprengstoffregelungen die Zuständigkeiten, Verfahren, und teilweise die Gebühren für Erwerbsscheine, Verkaufsbewilligungen und Ausbildungen geregelt. Die Zuständigkeit betrifft in den meisten Fällen den Regierungsrat respektive Staatsrat für die Oberaufsicht, die Kantonspolizei für den Vollzug respektive die Überwachung des Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen und das Arbeits- und Wirtschaftsamt für die Arbeitssicherheit bei den Herstellungsbetrieben und Lagerungen im Verkauf. Im Detail variieren die Zuständigkeiten jedoch stark. Zum Beispiel sind die Zuständigkeiten von Ausnahmegewilligungen betreffend die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe teilweise getrennt von Bewilligungen zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geregelt, so zum Beispiel im Kanton Appenzell-Innerrhoden. Auch wird in einzelnen Kantonen auf die Feuerpolizei verwiesen, beispielsweise im Kanton Solothurn, wo der Feuerpolizei bei Brandgefahr ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerken vorbehalten ist.

Einige Kantone haben detailliertere Regelungen in ihrer Sprengstoffverordnung. So hat etwa der Kanton Neuenburg die einzelnen Verfahren vertieft beschrieben. In der Sprengstoffverordnung des Kantons Genf sind Ausschnitte aus dem Bundesrecht wiederholt, beispielsweise die Kategorisierung der pyrotechnischen Gegenstände oder das Verbot des Verkaufs von Sprengstoffen und Schiesspulver an Minderjährige. Zudem sind Einfuhrbestimmungen geregelt, was in anderen Grenzkantonen in separaten Regelungen mit der eidgenössischen Zollverwaltung festgelegt ist (vgl. *Ziff. 2.2.g*).

Die Kategorisierung des Bundesrechts wird in den meisten Kantonen nicht im gleichen Detail übernommen. Viele sprechen generell von pyrotechnischen Gegenständen, andere differenzieren zusätzlich pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke, in dritten sind Feuerwerkskörper spezifisch aufgeführt, beziehungsweise in einer Aufzählung den pyrotechnischen Gegenständen angehängt. Eine weitere Kategorie, die in einigen Regelungen zum Zuge kommt, sind pyrotechnische Gegenstände und Sprengstoffe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, diese sind von vorliegender Untersuchung zur Initiative nicht betroffen.

Der inhaltliche Fokus der kantonalen Sprengstoffregelungen betrifft den Handel und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, teilweise sind spezifisch auch der Transport und die Lagerung angesprochen. In einigen Kantonen ist vorbehalten, dass eine zuständige Behörde den Einzelhandelsverkauf von Feuerwerkskörpern zeitlich auf gewisse Anlässe einschränken kann. Nur in wenigen Kantonen sind auch Artikel aufgeführt, die die Verwendung betreffen – so beispielsweise im Kanton Solothurn, wo die Feuerpolizei über ein Abbrennverbot verfügen kann, oder im Kanton Tessin, wo Genehmigungen für Veranstaltungen mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 oder mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T2 geregelt sind.

b **Polizeigesetzgebung**

In den meisten Kantonen ist die Kantonspolizei für den Grossteil des Vollzugs der kantonalen Sprengstoffverordnungen zuständig. In den kantonalen Polizeigesetzen und -verordnungen werden Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände jedoch nicht spezifisch erwähnt.

Eine Ausnahme bildet der Kanton Aargau, welcher den Vollzug des nationalen Sprengstoffgesetzes in der Polizeiverordnung (Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit) regelt.

c Tierschutz

Die kantonalen Tierschutzgesetze und -verordnungen enthalten aktuell keine spezifischen Regelungen zu Lärm oder Störungen durch Feuerwerke, Sprengstoffe oder pyrotechnische Gegenstände.

d Lärm

In den meisten Kantonen ist Lärm in den Umweltschutzgesetzgebungen (15 Kantone: Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis und Genf) respektive den entsprechenden Verordnungen (5 Kantone: Luzern, Obwalden, Thurgau, Waadt und Jura) geregelt. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Tessin haben spezifische Lärmschutzverordnungen, der Kanton Neuenburg einen Ausführungsbeschluss zur Bundesverordnung über den Lärmschutz. Zuständige Behörden sind die Umweltschutzämter oder entsprechende Fachstellen, meist sowohl auf kantonaler wie auch auf Gemeindeebene. Spezifische Gesetze und Verordnungen zu Baulärm oder Eisenbahnlärm wurden im Rahmen dieser Recherche nicht weiterverfolgt und sind hier nicht aufgeführt.

Lärm durch pyrotechnische Gegenstände oder Feuerwerke ist in keiner kantonalen Lärmschutzverordnung respektive Umweltschutzgesetzgebung erwähnt. Am stärksten verbunden mit der Thematik der Initiative sind Artikel, die Lärm und Schall von Veranstaltungen regeln. So zum Beispiel die Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn in Artikel 19: «Vollzugsbehörde der Schall- und Laserverordnung (SchLV) ist das Bau- und Justizdepartement, insbesondere [...] b) ordnet [es] Ermittlungen von Schallimmissionen an Veranstaltungen an im Sinne von Artikel 5 SchLV».

e Luft

Auch der kantonale Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung ist in den meisten Kantonen in der Umweltschutzgesetzgebung geregelt. Verschmutzung durch Feuerwerke oder pyrotechnische Gegenstände sind nicht spezifisch erwähnt.

Ausnahmen sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Diese haben eine gemeinsame Smog-Verordnung. Zuständig ist das Lufthygieneamt beider Basel. Die Smog-Verordnung (Art. 4 Abs. 2 Bst. c) besagt unter anderem, dass während bestimmter Wetterlagen das Abbrennen von Feuerwerken verboten ist: «Wird das PM10-Tagesmittel von 100 µg/m³ erreicht oder überschritten, dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden»

f Brandschutz

Die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF stellen die Grundlage für die Ausführung des Brandschutzes in Gebäuden dar. In den entsprechenden Richtlinien sind Feuerwerke einerseits unter Begriffe und Definitionen erwähnt: Als Feuerwerkskörper im Sinne der VKF-Brandschutzvorschriften gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien 1 bis 4. Ebenso werden pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (Bühnenfeuerwerk) erwähnt. Diese sind aber nicht Teil der vorliegenden Volksinitiative und wurden hier nicht weiterverfolgt. Andererseits erscheinen die Feuerwerkskörper unter den

Sorgfaltspflichten in der Brandschutzrichtlinie²². Beispielsweise sind Sicherheitsbestimmungen zur Lagerung unter anderem von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aufgeführt.

Alle 26 Kantone besitzen ein **Feuerschutzgesetz** oder entsprechende Gesetze in synonymem Terminologie. In 16 Kantonen werden Feuerwerke oder pyrotechnische Gegenstände in den Gesetzen respektive in darauf bezogenen Verordnungen, Reglementen und Dekreten spezifisch erwähnt. Davon ist in sechs Kantonen der Handel geregelt, dabei geht es um Bewilligungen, Gebühren und Sicherheitsbestimmungen bei der Lagerung, dem Transport und dem Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen. In den Kantonen Aargau und Basel-Stadt ist zudem die zeitliche Einschränkung des Verkaufs von Feuerwerkskörpern auf gewisse Anlässe geregelt.

In 14 Kantonen bestehen in den Feuerschutzgesetzen Artikel zur Verwendung von Feuerwerken oder pyrotechnischen Gegenständen. Davon sind in vier Kantonen (Schwyz, Basel-Land, Genf, Schaffhausen) Indoorfeuerwerke (1 Kanton) respektive Pyrotechnik in Innenräumen (3 Kantone) geregelt, welche von vorliegender Initiative ausgenommen sind. In sechs Kantonen (Zürich, Nidwalden, Zug, Thurgau, Tessin, Wallis) kann das Abbrennen von Feuerwerken temporär verboten werden aufgrund von Trockenheit, Wasserknappheit und/oder Waldbrandgefahr. In den Kantonen Freiburg und Solothurn sind Vorsichtsmassnahmen beim Abbrennen von Feuerwerken aufgeführt. Im Kanton Appenzell-Ausserrhodan wird die Zuständigkeit und Möglichkeit eines Feuerwerksverbots, respektive eines Verbots an gewissen Orten mit Ausnahme des Nationalfeiertages geregelt und im Kanton Graubünden die Zuständigkeit bezüglich Bewilligungspflichten für das Abbrennen von Feuerwerken.

Im Kanton Wallis ist das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Freien bei Waldbrandgefahr zudem in Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Wald (kWaG) geregelt, mit Bezugnahme auf das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN).

g Weitere kantonsspezifische Regelungen zu Feuerwerken

Die **Grenzkantone** besitzen eine Verwaltungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und dem Grenzwachkorps beziehungsweise der Eidgenössischen Zollverwaltung. In einigen Kantonen sind pyrotechnische Gegenstände spezifisch erwähnt. So zum Beispiel im Kanton Thurgau in Artikel 21 unter dem Titel «Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung», Absatz 2: Ein- und Ausfuhr von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver.

Im Kanton Basel-Landschaft taucht der Begriff Feuerwerk im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (RTG)²³ auf. In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g ist im Sinne einer **zeitlichen Einschränkung** geregelt, dass an hohen Feiertagen unter anderem das Abbrennen von Feuerwerk verboten ist. Die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes wurde vom Regierungsrat nach Artikel 14 dem kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit übertragen.

Eine **ortsspezifische Regelung** mit der Erwähnung von Feuerwerken liegt beim St. Galler Klosterplatz vor. In der Verordnung über den Klosterplatz St. Gallen (KVP)²⁴ ist als Unterlassungspflicht unter Artikel 7 Buchstabe e das Abbrennen von Feuerwerk aufgeführt. Zuständig für

²² [VKF Richtlinie 12-15](#) Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

²³ [SGS 547](#)

²⁴ [SGS 732.12](#)

diese Verordnung ist nach Artikel 1 die Staatskanzlei des Kantons St. Gallen. Ebenfalls eine ortsspezifische Regelung gibt es für die Rheinhäfen beider Basel. Die Zuständigkeit der Hafenerordnung²⁵ liegt beim Rheinschiffahrtsamt. In Artikel 13 zu Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet ist in Absatz 3 festgehalten, dass Sportveranstaltungen, Feuerwerke, Festlichkeiten und ähnliche Veranstaltungen sowie das Anschlagen und Verteilen von Werbematerial und Flugblättern im Hafengebiet der Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes bedürfen.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedete im November 2007 ein Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von **Sportveranstaltungen**²⁶. In diesem Konkordat wird gewalttätiges Verhalten wie folgt definiert: «Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg». Einer Person, der ein gewalttätiges Verhalten nachgewiesen werden kann, kann von der Polizei ein Rayonverbot verhängt werden.

2.3. Städte und Gemeinden

a Städte

Die zehn grössten Städte der Schweiz (Zürich, Genf, Basel, Lausanne, Bern, Winterthur, Luzern, St. Gallen, Lugano, Biel) legen die Verwendung von Feuerwerk grösstenteils in der Allgemeinen **Polizeiverordnung** oder im **Ortspolizeireglement** fest. In einigen Fällen erfolgt die Regelung in anderen gesetzlichen Grundlagen wie im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes, im Immissionsschutzreglement oder in der Lärmschutzverordnung. Lediglich die Stadt Bern hat ein explizites Feuerwerkreglement erlassen, welches das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern regelt.

Die Zuständigkeiten für den Vollzug, beziehungsweise für die Kontrolle der Verwendung von Feuerwerk liegen hauptsächlich bei der Sicherheitsabteilung, der Stadtpolizei, dem Polizeiinspektorat oder der Feuerpolizei.

Die Stadt **Genf** verfügt gemäss schriftlicher Anfrage vom 2. November 2023 über keine generellen Regelungen bezüglich der Verwendung von Feuerwerk. Jedoch wurde im Vorfeld des Nationalfeiertags 2023 die Verwendung von Feuerwerkskörpern aus Gründen des Brandschutzes verboten.²⁷

Die Stadt **Basel** regelt die Verwendung über den Kanton Basel-Stadt (s. *Ziff. 2.2* und *Anhang 1*).

Über die meisten Städte hinweg kann festgehalten werden, dass die Verwendung von Feuerwerk grösstenteils verboten ist. Davon ausgenommen sind der Nationalfeiertag, Silvester und sonstige Bräuche (wie z. B. die Bauernfasnacht in Winterthur oder das Züri Fäscht).

In den Städten Zürich, Winterthur, Lausanne und Biel regeln die Allgemeinen Polizeiverordnungen beziehungsweise die Ortspolizeireglemente die Besorgung der Gemeindepolizei

²⁵ [SG 955.460](#) – Hafenerordnung für die Rheinhäfen beider Basel

²⁶ [Konkordat vom 15.11.2007](#)

²⁷ [Medienmitteilung vom 28.07.2023](#)

sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts. Diese Erlasse bezwecken die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

In der Stadt **Zürich** ist das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk nach Artikel 22 Absatz 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung²⁸ nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung. Weitere Details werden im Merkblatt Feuerwerk²⁹ festgehalten:

- Nebst den Feuerwerken am Nationalfeiertag und an Silvester, welche ohne Polizeibewilligung abgebrannt werden dürfen, werden in der Stadt Zürich Feuerwerke ansonsten nur bei Grossveranstaltungen von öffentlichem Interesse (z. B. Züri Fäscht) bewilligt. Lärm verursachende Feuerwerke anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Firmenjubiläen, etc. werden grundsätzlich nicht bewilligt, respektive sind verboten.
- In der Stadt Zürich ist das Steigenlassen von Himmelslaternen aufgrund der Nähe zum Flughafen Zürich (die Distanz vom Stadtrand bis zum Flughafen Zürich beträgt weniger als 5 km) sowie der dichten Besiedelung aus sicherheitstechnischen Gründen verboten.
- Handelt es sich um ein nicht Lärm verursachendes Feuerwerk, ein sogenanntes Barockfeuerwerk (Bodenfeuerwerk), das im Freien abgebrannt wird, sind keine Polizeibewilligung und keine Bewilligung der Feuerpolizei erforderlich.

In der Stadt **Winterthur** ist aufgrund von Artikel 42 Absätze 2 und 3 der Allgemeinen Polizeiverordnung³⁰ das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk während der Ruhezeiten nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, am Schulsilvester, an der Bauernfasnacht und am 1. August erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

Die Stadt **Lausanne** regelt die Verwendung von Feuerwerkskörpern in Artikel 76 des Allgemeinen Polizeireglements³¹. Der Einsatz von Feuerwerkskörpern bei öffentlichen Veranstaltungen bedarf der vorgängigen Genehmigung der Direktion. Diese kann anlässlich besonderer Anlässe, insbesondere am 1. August, eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung von Feuerwerkskörpern oder bestimmten Kategorien davon erteilen. Die Gemeinde kann aus Sicherheitsgründen jederzeit restriktivere Vorschriften für die Verwendung von Feuerwerkskörpern, auch bei privaten Veranstaltungen, erlassen. Darüber hinaus kann sie den Verkauf von Feuerwerkskörpern von der vorherigen Genehmigung der Direktion abhängig machen. In diesem Fall kann die Bewilligung nur dann verweigert werden, wenn der Verkäufer die ihm durch Bundes- und Kantonsgesetze auferlegten Sicherheitspflichten nicht erfüllen kann.

In der Stadt **Biel** ist gemäss Artikel 13 des Ortpolizeireglements³² das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen (Knallkörper, etc.) verboten, ausser anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertages und an Silvester/Neujahr. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher oder privater Interessen, kann das zuständige Polizeiorgan der Stadt auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Derartige Gesuche müssen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass eingereicht werden. In begründeten Fällen kann die einzuhaltende Frist zur Einreichung des Gesuchs verkürzt werden.

²⁸ [AS 551.110](#)

²⁹ [Website Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich](#)

³⁰ [SRS 5.1-1](#)

³¹ [RSDC 500.1](#)

³² [SGR 5.5-1](#)

In der Stadt **Luzern** wird die Verwendung von Feuerwerk im Reglement und in der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes geregelt. Das Reglement³³ regelt und koordiniert die verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes und die dazu notwendigen Bewilligungen. Die Feuerwerke der Kategorien F3 und F4 fallen gemäss Artikel 14 in die Rubrik der «Bewilligungspflichtigen Nutzungen». Somit ist für diese Feuerwerke eine explizite Bewilligung notwendig. Zusätzlich zum Artikel 14 hält Artikel 20 fest, dass die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerke der Kategorien F3 bis F4) bewilligungspflichtig ist. Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle. Die Verordnung³⁴ ergänzt das obengenannte Reglement wie folgt:

- Zuständigkeit für Bewilligungen liegt bei der Feuerpolizei;
- Einreihung der pyrotechnischen Gegenstände (Kategorien gemäss Sprengstoffgesetz des Bundes);
- Beschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (z. B. in der Altstadt, Nachtruhe, Feiertage, etc.).

Die Stadt **St. Gallen** bestimmt die Verwendung von Feuerwerk im Immissionsschutzreglement³⁵. Dieser Erlass regelt den Vollzug der Vorschriften bezüglich

- dem Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor übermässigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Rauch, Geruch, Staub, Licht, Wärme, Erschütterung und Feuer; sowie
- Feuerungsanlagen.

In Artikel 11 wird festgehalten, dass anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag und in der Nacht von Silvester auf Neujahr das Abbrennen von knallendem Feuerwerk, Geschützen, Mörsern, Böllern und dergleichen gestattet ist. In der übrigen Zeit sind derartige Handlungen nur ausnahmsweise bei besonderen Anlässen zulässig und unterliegen der Bewilligung der zuständigen Amtsstelle.

In der Stadt **Lugano** wird die Verwendung von Feuerwerk in der **Lärmschutzverordnung**³⁶ (Ordinanza municipale sulla repressione dei rumori molesti e inutili) geregelt. Zweck dieser Verordnung ist es, die öffentliche Ruhe zu wahren, indem lästiger und unnötiger Lärm verhindert und notwendiger Lärm begrenzt wird. Artikel 11 hält fest, dass jegliches Anzünden oder Abfeuern von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern, etc., im gesamten Gemeindegebiet verboten ist. Die Stadt Lugano kann jedoch Ausnahmen von dieser Bestimmung erteilen, z. B. für öffentliche, aber auch für private Feuerwerke.

Die Stadt **Bern** regelt als einzige der zehn grössten Städte die Verwendung von Feuerwerk in einem separaten Feuerwerkreglement³⁷, welches das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in der Stadt Bern regelt. Im UNESCO-Perimeter (hauptsächlich in der Altstadt und auf den zuführenden Brücken) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 (gemäss Sprengstoffverordnung des Bundes) verboten. Das Steigenlassen von Himmelslaternen oder ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten. Zudem sind die Strafbestimmungen und Bussen gemäss dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung zu finden.

³³ [sRSL 1.1.1.1.1](#)

³⁴ [sRSL 1.1.1.1.2](#)

³⁵ [SRS 751.1](#)

³⁶ [LVGA 2.3.3](#)

³⁷ [SSSB 551.4](#)

b Gemeinden

Bei den mittleren und kleineren Gemeinden kommen – wie bei den Städten – grösstenteils die **polizeilichen Regelungen** (z. B. Polizeigesetz, Polizeireglement, etc.) zum Tragen, wenn es um die Verwendung von Feuerwerk geht.

Das Abbrennen von Feuerwerk am Schweizerischen Nationalfeiertag, an Silvester, bei Bräuchen, Anlässen mit öffentlichem Interesse oder überregionaler Bedeutung wird über die Gemeinden hinweg unterschiedlich geregelt. Je nach Regelung ist das Abbrennen von Feuerwerken – abgesehen von den genannten Feiertagen – verboten, bewilligungspflichtig oder erlaubt. Wird eine Bewilligung verlangt, so ist diese meist bei der Polizei oder bei der zuständigen Amtsstelle einzuholen.

Gemeinden aus den Kantonen Glarus, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Appenzell-Innerrhoden verfügen über keine kommunalen Regelungen zu Feuerwerken (gemäss schriftlicher Anfrage vom 2. November 2023). Über den Kanton Appenzell-Ausserrhoden kann keine Aussage gemacht werden, da trotz schriftlicher Nachfrage keine Informationen über kommunale Regelungen zu Feuerwerken vorliegen.

Bei den mittleren Gemeinden gibt es verschiedene Zuständigkeiten: Abteilungen Sicherheit sowie Umwelt und Energie, Polizeiinspektorat, Stadtpolizei oder Feuerpolizei sowie Einwohnerrat, Stadtrat oder Gemeinderat. Bei kleineren Gemeinden liegt die Zuständigkeit bzw. die Aufsichtsbehörde meist beim Gemeinderat.

In den genannten Gesetzen oder exekutiven Regulierungen wird die Verwendung von Feuerwerkskörpern nicht nur in expliziten Artikeln für «Feuerwerk, Knallkörper, etc.» genannt, sondern auch in Artikeln, welche folgende Themen betreffen:

- Ruhestörung (z. B. Visp);
- Nachtruhestörung (z. B. Oberems);
- Pyrotechnische Gegenstände (z. B. Porrentruy);
- Öffentliche Sicherheit und Gesundheit (z. B. Estavayer und Morlon FR).

Eine grosse Anzahl der untersuchten Gemeinden haben einschränkende Vorschriften zum Umgang mit Feuerwerk in ihrem **Polizeigesetz** (respektive einem entsprechenden Reglement oder einer entsprechenden Verordnung) oder dem **Ortspolizeireglement** verankert:

- Die untersuchten kleinen und mittleren Gemeinden des Kantons Bern (Köniz, Spiez und Dotzigen) regeln die Verwendung von Feuerwerk, ähnlich wie etwa die Stadt Biel, im Ortspolizeireglement oder im Gemeindepolizeireglement.
- Bei den beiden mittleren Gemeinden Dübendorf und Kloten des Kantons Zürich lässt sich dasselbe feststellen. Beide regeln die Feuerwerkthematik in der Polizeiverordnung (wie auch die Stadt Zürich in der Allgemeinen Polizeiverordnung). Einzig die kleine Gemeinde Oberweningen nimmt diese Thematik in der Sicherheitsverordnung auf.
- Die Gemeinden aus dem Kanton Graubünden (Chur und Lantsch/Lenz) haben Bestimmungen zur Verwendung von Feuerwerk in ihrem Polizeigesetz verankert.
- Beide untersuchten Gemeinden im Kanton Freiburg (Estavayer und Morlon) halten die Regulierungen betreffend Feuerwerk im Polizeireglement fest.

- Im Weiteren stellen die Gemeinden Liestal und Röschenz aus dem Kanton Basel-Land die Verwendung von Feuerwerk im Polizeireglement sicher.
- Sämtliche Gemeinden aus dem Kanton Wallis (Martigny, Visp, Eisten und Oberems) regeln die Verwendung von Feuerwerk in ihrem Polizeireglement. Die Gemeinden Eisten, Oberems und Visp beziehen sich in ihren Artikeln nicht direkt auf ein Feuerwerksverbot, sondern auf die Einhaltung der (Nacht-)Ruhe, welche durch das Knallen von Feuerwerkskörpern gestört werden könnte.
- Die untersuchten einzelnen Gemeinden in weiteren Kantonen halten die Verwendung von Feuerwerk ebenfalls im Polizeireglement oder der Polizeiverordnung fest: Porrentruy (Kanton Jura), Le Locle (Kanton Neuenburg), Kestenholz (Kanton Solothurn), Arni (Kanton Aargau), Suchy (Kanton Waadt) und Oberhallau (Kanton Schaffhausen).

Weitere untersuchte Gemeinden haben einschlägige Bestimmungen zu Feuerwerk in ihrem **Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen**, der **Lärmschutzverordnung** oder in einem ähnlich benannten Erlass festgeschrieben:

- Die Verwendung von Feuerwerk wird in den Tessiner Gemeinden (Bellinzona, Ascona und Vezia) in Verordnungen über den Lärm geregelt.
- Die Gemeinde Bellinzona hat die Verwendung von Feuerwerk nicht nur in der Gemeindeverordnung über die Verhinderung von unnötigem und störendem Lärm geregelt, sondern zudem in der Gemeindeverordnung über die Sondernutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und die damit verbundenen Gebühren (Verbot zur Verwendung von Feuerwerkskörpern innerhalb von Hallen und Räumen).
- In der Gemeinde Vezia gibt es zusätzlich zu der Gemeindeverordnung über die Lärmbekämpfung eine Gemeindeverordnung, welche das Verbot der missbräuchlichen Verwendung von Spraydosen und stumpfen Gegenständen sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, Feuerwerkskörpern und dergleichen regelt.
- Die Gemeinden aus dem Kanton Zug (Zug und Cham) halten die Regelungen bezüglich Feuerwerk ebenfalls im Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen, beziehungsweise in der Verordnung über die Lärmbekämpfung fest.

Die Gemeinde Arbon aus dem Kanton Thurgau hat eine Bestimmung zur Verwendung von Feuerwerk im **Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung** aufgenommen. Die Strafen bei einem Verstoß gegen dieses Reglement sind in Artikel 29 aufgeführt und werden aufgrund einer Ruhestörung geahndet. Auch in Davos (Kanton Graubünden) wird die Verwendung von Feuerwerk im Gemeindegesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung geregelt. Das unbewilligte Abbrennen von Feuerwerk wird gemäss Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos bestraft.

3 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

3.1. Tätigkeiten

Gemäss Auskunft der Schweizerischen Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF) gliedert sich die Branche in Herstellerinnen, Importeure, den Detailhandel, Grossfeuerwerker und Kleinanwender/-innen mit Fachausweis beziehungsweise ausgebildete Feuerwerker/-innen (vgl. zu Letzteren Ziff. 2.1.b). In der Schweiz existieren vier **Herstellerinnen**, nämlich Läubli Vulkan AG, PyroWillen GmbH, Stucki AG Wil und Bugano. Sie produzieren ausschliesslich oder praktisch ausschliesslich lärmarme Feuerwerksartikel, vorwiegend Vulkane und bengalische Zündhölzer. Der **Import** von Feuerwerk erfolgt über eine etwas grössere Anzahl von Unternehmungen (s. *Tabelle 3*). Ihr Sortiment umfasst Kleinf Feuerwerk, Raketen und Batterien aller Kategorien.

Die Branche ist sehr unterschiedlich gegliedert: Die Tätigkeiten Produktion, Import, Handel und professionelle Verwendung werden auf unterschiedliche Arten kombiniert. Es gibt zwar Unternehmungen, die ausschliesslich Feuerwerk verkaufen (etwa die Perj Feuerwerk). Bei Vielen ist der Feuerwerksverkauf aber nur ein Teil ihrer Tätigkeiten. Beispielsweise gibt es Unternehmungen, welche professionelle Feuerwerksanlässe anbieten und als Zusatzgeschäft Feuerwerk an Private und/oder an Inhaber/-innen von Fachausweisen (mitunter also andere Feuerwerker/-innen) verkaufen. Ein Beispiel dafür ist die Firma Renate und Urs Keller. Andere Firmen handeln mit Partyartikeln oder Spielwaren und bieten als Teil ihres Sortiments Feuerwerk an, beispielsweise die Firma Max Bersinger AG. Es gibt auch Kombinationen von Onlinehandel verschiedener Produkte (einschliesslich Feuerwerk) und der Durchführung von Feuerwerk, beispielsweise tut dies die Firma Sugyp.

Sowohl Importeure wie inländische Herstellerinnen beliefern einerseits den Gross- und Detailhandel («Business to Business», B2B), andererseits Private und Anwender/-innen mit Fachausbildung, beispielsweise für lokale und regionale Feuerwerke. Dabei setzen sie zunehmend auf den Onlinehandel.

Im **Detailhandel** ist Jumbo als wesentlicher Akteur zu nennen, möglicherweise auch andere Baumärkte. Hingegen verzichten inzwischen Migros mehrheitlich (je nach Genossenschaft), Aldi und Lidl am 1. August und Coop teilweise auf den Verkauf von Feuerwerk. Ein wesentlicher Teil des Absatzes erfolgt über lokale Verkäuferinnen wie Drogerien, Papeterien, Feuerwerksstände und andere Geschäfte. Beim Verkauf am 1. August spielt die (zunehmende) Trockenheit im Sommer offenbar eine Rolle bei der Entscheidung, ein Sortiment anzubieten oder eben darauf zu verzichten. Nach Angaben der Branche ist zumindest bei den grösseren Detaillisten ein Trend zu beobachten, wonach sie den Verkauf auf Silvester verlagern, weil dort eine geringere Gefahr besteht, dass die Kantone zum Schutz vor Bränden ein Feuerwerksverbot aussprechen und die Detailhändlerinnen auf ihren Beständen sitzen bleiben.

3.2. Unternehmungen

Die nachfolgende *Tabelle 3* gibt eine Übersicht über die wichtigsten in der Schweiz tätigen Unternehmungen. Die Angaben stammen von der SKF (A. Stucki) und wurden mit weiteren Informationen aus einer Internetrecherche und Interviews ergänzt. Dessen ungeachtet muss damit gerechnet werden, dass die Liste unvollständig ist. Insbesondere sind Kleinfirmen von ausgebildeten Feuerwerker/-innen nicht erfasst.

Firma	Bemerkungen
Herstellerinnen	
Bugano	
Läubli Vulkan AG	Familienunternehmen, stellt ausschliesslich Vulkane her, verkauft an 1. August weitere Artikel in einem Zelt
PyroWillen GmbH	Kleinunternehmen, stellt bengalische Zündhölzer und Wunderkerzen her, verkauft im eigenen Laden auch weitere Feuerwerksprodukte, Online-Shop im Aufbau
Stucki AG Wil	Eigene Produktion von Kleinf Feuerwerk, zudem Importeur für den Grossteil des Sortiments seines Online-Shops
Importeure	
Bugano	
First Feuerwerkshop GmbH	Online-Händler mit Onsite-Verkauf, alle Kategorien
Hirt & Co. Fireworks	Importeur und Veranstalter
Keller Renate und Urs	Kleinunternehmen, Verkauf vor Ort bei Bedarf, Veranstalter
La Pirotecnica	Importeur und Veranstalter von Grossfeuerwerken
Max Bersinger AG	B2B-Händler von Spielwaren, Sport- und Partyartikeln
Perj Feuerwerk	Onlinehändler, beliefert und veranstaltet auch Grossfeuerwerk
Preisig Handelsvertretungen	Keine Website, vertreibt offenbar auch andere Waren
Pyrostar	Händler mit Onlineshop
Sugyp SA	Händler von Festartikeln und Spielzeug, Verkauf von konfektioniertem Feuerwerk, Veranstalter von Feuerwerk
WECO	Eigene Produktion in Deutschland

Tabelle 3: In der Schweiz im Bereich Feuerwerk tätige Unternehmungen

3.3. Umsatz

Das fedpol führt eine Statistik der Mengen, die in der Schweiz hergestellt, in das Land eingeführt, ins Ausland ausgeführt und in der Schweiz umgesetzt werden. Die Daten stammen vom Verband SKF. Die Mengen werden nach Gewicht, nicht nach Kategorien (F1 – F4) oder Feuerwerksarten (V01 – V20) oder Wert (Umsatz in CHF) erhoben.

Aus der Statistik in *Abbildung 1* lässt sich ablesen, dass sich der mengenmässige Umsatz in den letzten zehn Jahren zwischen 1'200 und 2'300 Tonnen bewegte, wovon etwa drei Viertel eingeführt und ein Viertel im Inland produziert wurden. Die Ausfuhr war in den letzten beiden erfassten Jahren (2021 und 2022) stark rückläufig und macht aktuell weniger als 5 Prozent des Gesamtumsatzes aus. Die Verteilung des Umsatzes auf die verschiedenen Feuerwerkskategorien ist nicht bekannt, nach Schätzung des SKF dürfte je ein Drittel auf Vulkane, auf Batterien sowie auf Raketen und Kleinf Feuerwerk entfallen. Die lärmverursachenden Feuerwerkskörper machen nach Angaben der Branche rund 70 Prozent des Umsatzes aus. Das Sortiment

für Privatanwender hat sich über die letzten zehn bis zwanzig Jahre weg von Raketen und hin zu Batterien verschoben, ausserdem ist die Vielfalt von Kleinf Feuerwerkskörpern gestiegen.

Auf der Basis von Detaillistenrechnungen schätzt die SKF den Jahresumsatz auf 50 bis 60 Millionen Franken. Die Anteile der einzelnen Firmen sind nicht bekannt; es sind auch keine Zahlen dazu erhältlich oder öffentlich einsehbar, da die Unternehmen keine Geschäftsberichte veröffentlichen.

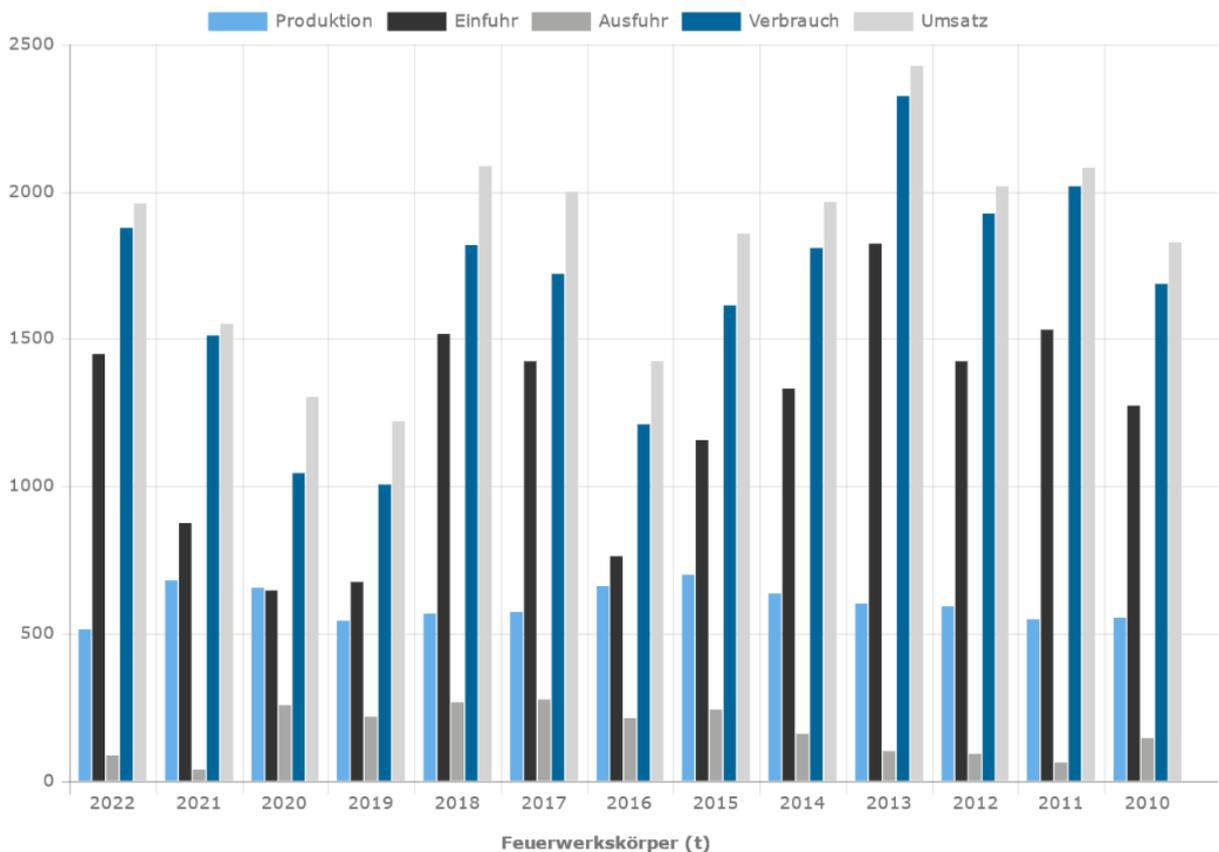


Abbildung 1: Jahresumsatz von Feuerwerkskörpern in der Schweiz. Quelle: [fedpol](#).

3.4. Beschäftigte

Die Branche beschäftigt gegen 200 Mitarbeitende direkt in den Hersteller- und Importfirmen. Die Anzahl der Beschäftigten, welche im Detailhandel zeitweise im Verkauf von Feuerwerk tätig sind, ist unbekannt.

ANHANG 1: GELTENDE REGELUNGEN IN DEN KANTONEN

a Einführende Bemerkungen

Die nachstehende tabellarische Übersicht basiert auf einer vertieften Internetrecherche in den systematischen Gesetzessammlungen sämtlicher 26 Kantone.

Wurde in den Regelungen nichts Relevantes zur Feuerwerksinitiative gefunden, wurde dies entsprechend gekennzeichnet. Bei Treffern wurden alle relevanten Regelungen aufgeführt.

Stichworte Suche DE

Feuerwerk
Ruhe(störung)
Pyro
Knallkörper
Polizei
Ortspolizei
Feuerpolizei
Sicherheit

Stichworte Suche FR

feux d'artifice
calme / tranquillité / jours de repos
pyrotechnie / engins pyrotechniques
pétards
police
police locale
police du feu
sécurité

Stichworte Suche IT

fuochi d'artificio
silenzio / giorni di riposo
pirotecnica / articoli pirotecnici
petardi
polizia
polizia comunale
polizia antincendio
sicurezza

b Übersicht Kantone

Kanton	Rechtliche Grundlagen	Zuständigkeiten	Artikel / Bemerkung	Weiterführende Links
Zürich	Kantonale Sprengstoffverordnung, (KSprstV)	<p>Art. 3 Der Vollzug der Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke obliegt der Feuerpolizei</p> <p>Art. 5 Fabrikationsbetriebe für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, einschliesslich Herstellerlager, die sich auf dem Betriebsareal befinden, werden wie folgt überwacht:</p> <p>a. im Bereich des Brandschutzes durch die Kantonale Feuerpolizei,</p> <p>b. in den übrigen Bereichen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>Art. 10 Die Strafverfolgung von Übertretungen des Sprengstoffrechts des Bundes obliegt den Statthalterämtern</p>	Artikel vgl. Zuständigkeit Regelung Vollzug und Zuständigkeiten, insb. pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke, Herstellung, Strafverfolgung	https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-552_5-2010_12_15-2011_03_01-115.html
Zürich	Polizeigesetz (PolG)	Art. 2 Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien)	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/290D38F15E86FFB9C125856E0024584E/\$File/550.1_23.4.07_109.pdf
Zürich	Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG)	<p>Feuerpolizei</p> <p>Art. 2 Die feuerpolizeilichen Aufgaben werden von den politischen Gemeinden besorgt, soweit nicht die Kantonale Feuerpolizei zuständig ist Art 5 Die Kantonale Feuerpolizei wird durch die Gebäudeversicherungsanstalt ausgeübt</p>	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen. Grundlagen zu Brandprävention durch Feuerwerke sowie zu Erwerbsscheinen für Feuerwerkskörper als Merkblätter bei der GVZ.	https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-861_1-1978_09_24-1980_01_01-073.html
Zürich	Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)	Art. 2a Gemeindefeuerpolizei im Allgemeinen, b) kantonale Feuerpolizei	Art. 17 d) Lagerung bis 100 kg sowie Verkauf (Bewilligung durch die Gemeindefeuerpolizei), Grössere Mengen sowie Herstellung: Bewilligung durch	http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/F4AC014B8E3C6C6DC1256F6B004F8429/\$File/861.12.pdf

			<p>kantonale Feuerpolizei</p> <p>Art. 18 Bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, kann allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden.</p>	
Zürich	Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (VML)	<p>Art. 1: Der Regierungsrat setzt den Massnahmenplan [...] fest.</p> <p>Art. 1a: Für den Vollzug dieser Verordnung zuständig [...] sind: a. das Amt für Landschaft und Natur für den Bereich Landwirtschaft, b. das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft für die übrigen Bereiche. 2 Für Anlagen und Betriebe, die in den Städten Zürich oder Winterthur stehen, sind die kommunalen Fachstellen für Luftreinhaltung zuständig</p>	<p>Der Kanton Zürich bezieht sich im Umweltschutz, Lärm und Luftreinhaltung auf die nationalen Gesetzgebungen. Darin ist nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.</p>	<p>http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/A2EA57D8ABE7EC8DC12589D6002252C6/\$File/713.11_9.12.09_121.pdf</p>
Bern	Kantonale Sprengstoffverordnung, (KSprstV)	<p>Art. 1 Der Vollzug des Sprengstoffgesetzes sowie die Aufsicht darüber obliegt der Kantonspolizei</p> <p>Art. 2 Amt für Wirtschaft [...] (<i>Schutz der Arbeitnehmenden</i>)</p>	<p>Art. 3: Absatz 1 Gesuche um Erlangung einer Verkaufsbewilligung (nach Art. 35ff SprstV), eines Erwerbsscheins für Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen Gemeindebehörde am Ort der geschäftlichen Niederlassung oder der Wohnsitzgemeinde einzureichen.</p> <p>Art. 4: Die Kantonspolizei kann den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.</p>	<p>https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/943.521</p>

Bern	Polizeigesetz (PolG)	Art. 2 Die Kantonspolizei oder andere kantonale Behörden sowie die Gemeinden im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder Befugnisse.	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/551.1/versions/2722
Bern	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)	Art. 4 Die GVB setzt die Feuerschutzaufgaben und Bedingungen folgender Gebäudekategorien fest: [...] Bei allen anderen Gebäuden ist die Gemeinde unter Vorbehalt von Artikel 4a hierfür zuständig.	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen. Grundlagen zu Brandprävention durch Feuerwerke als Merkblätter bei der GVB.	https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/871.111/versions/2076
Bern	Kantonale Lärmschutzverordnung (KLSV)	Art. 2 Die nach der besonderen Gesetzgebung zuständigen Behörden vollziehen die in Artikel 1 genannten Erlasse in den entsprechenden Verfahren.	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/824.761/versions/1901
Bern	Baugesetz (BauG)	Art. 45 Baupolizei ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/721.0/versions/2820
Luzern	Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung	Art 1 Regierungsrat: Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung aus. Art. 2 Das Justiz und Sicherheitsdepartement ist zuständig für den Entzug von Sprengausweisen (Art. 60 Sprengstoffverordnung) Art 3 Luzerner Polizei: (Verkaufsbewilligungen, Erwerbsscheine, etc.) Art. 4 Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit (Schutz der Arbeitnehmenden)	Artikel vgl. Zuständigkeiten	https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/977
Luzern	Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)	Luzerner Polizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/350
Luzern	Gesetz über den Feuerschutz (FSG)	Art. 3: Mit dem Vollzug des Feuerschutzes sind beauftragt: 1. die Gemeinderäte [...]; 2. die Gebäudeversicherung ; 3. ...; 4. Inhaber von Bewilligungen gemäss §70; 5. kant. Feuerwehrinspektor ; 6. Feuer-	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/740

		<p>wehrinstruktoren; 7. Gemeindefeuerwehren; 8. Betriebsfeuerwehren.</p> <p>Art. 4: Gebäudeversicherung [...]</p> <p>Art. 5: Mit der Aufsicht sind beauftragt: 1. die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung; das Justiz- und Sicherheitsdepartement; der Regierungsrat.</p>		
Luzern	Umweltschutzverordnung (USV)	<p>Art 1 Kantonale Umweltschutzfachstelle,</p> <p>Art. 3 Umweltschutzstelle der Gemeinde</p>	Art. 18f Lärmschutz, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen	https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/701
Uri	Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe	<p>Art. 1: [...] zuständige Direktion [Landammanamt] [...] (<i>Bewilligungen für den Handel, Verkauf, Prüfungen, etc.</i>)</p> <p>Art:2: Die Kantonspolizei [...] (<i>Erwerbsschein, Ausnahmebewilligungen, Verkehr mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen</i>)</p>	<p>vgl. Zuständigkeiten, insb.</p> <p>Art. 4 Die zuständige Direktion [Landammanamt] kann den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.</p>	https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-30_4111?effective-from=19950601
Uri	Polizeigesetz (PolG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-3_8111?effective-from=20140101
Uri	Gesetz über den Feuerschutz (FSG)	<p>Art. 3 Der Feuerschutz ist Sache der Einwohnergemeinden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.</p> <p>Art. 6 Der Regierungsrat beaufsichtigt die Massnahmen, die im Interesse des Feuerschutzes getroffen werden. [...]</p> <p>Art 7 Die Fachstelle für Feuerschutz (Feuerwehinspektorat) berät die kantonalen und gemeindlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Brandschutzaufgaben.</p>	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-30_3111?effective-from=20090217

		2 Sie fördert und unterstützt die Ausbildung der Feuerschutzorgane.		
Uri	Kantonales Umweltgesetz (KUG)	Art. 7: 1 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Umweltrechts aus. [...] Art 9ff zuständige Ämter/Fachstellen Kanton & Gemeinden	Art. 65f Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-40_7011?effective-from=20220101
Schwyz	Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe	Art. 1: Das Polizeidepartement ist zuständig für: a) die Erteilung von Verkaufsbewilligungen für Sprengmittel und für pyrotechnische Gegenstände zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen, technischen und gewerblichen Zwecken (Art. 10 des Sprengstoffgesetzes; Art. 35 und 36 der Sprengstoffverordnung); b) den Erlass von administrativen Verfügungen (Art. 35 des Sprengstoffgesetzes); c) den Entzug des Sprengausweises (Art. 60 der Sprengstoffverordnung). Art 2: Polizeikommando [...] (Verkaufsbewilligungen für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, Erwerbsschein, Ausnahmbewilligungen, Überwachung Verkehr, Zuverlässigkeitsbescheinigungen für Sprengkurse und Prüfungen) Art. 3 Arbeitsinspektorat [...] (Überwachung der Herstellung, Lagerung, Schutz Arbeitnehmer)	vgl. Zuständigkeiten Art. 4ff Verfahren Art. 7ff Gebühren	https://www.sz.ch/public/upload/as-sets/5391/541_320.pdf?fp=1
Schwyz	Polizeigesetz (PolG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.sz.ch/public/upload/as-sets/29719/520_110.pdf?fp=7
Schwyz	Feuerschutzgesetz (FSG)	Art. 3 Der Feuerschutz obliegt den Gemeinden [...] Art. 4 a) dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht [...] Art. 5 b) das zuständige Departement nimmt für den	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.sz.ch/public/upload/as-sets/6790/530_110.pdf?fp=3

		Regierungsrat die Aufsicht über den Feuerschutz und die Tätigkeiten der damit beauftragten Behörden, Amtsstellen und Dritten wahr. [...] Art. 6 c) Das zuständige Amt vollzieht die Aufgaben nach diesem Erlass und dessen Ausführungsbestimmungen, soweit sie nicht einer anderen Behörde oder Amtsstelle zugewiesen sind. [...]		
Schwyz	Feuerschutzverordnung (FSV)	Art. 1 1 Das Sicherheitsdepartement ist das zuständige Departement. 2 Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz ist das zuständige Amt	Art 3m) (sinngemäss) Indoorfeuerwerke bei Festanlässen gelten als Hohe Brandgefahr und grosse Personengefährdung und dadurch Brandschutzbewilligungspflicht gemäss FSG Art 11 Absatz 2	https://www.sz.ch/public/upload/as-sets/6156/530_111.pdf?fp=1
Schwyz	Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG)	Art. 3 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus [...] Art. 5 [...] die kantonale Umweltschutzfachstelle (Art. 42 USG). [...] Art. 6 Die Gemeinden erbringen die ihnen nach diesem Gesetz oder den Ausführungserlassen obliegenden Leistungen und arbeiten bei der Durchführung von Umweltschutzmassnahmen mit den übrigen zuständigen Stellen zusammen	Art 19ff Lärmschutz, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.sz.ch/public/upload/as-sets/6162/711_110.pdf?fp=3
Obwalden	Ausführungsbestimmungen zum Sprengstoffgesetz	Art. 1 Die Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes und der Sprengstoffverordnung soweit diese Ausführungsbestimmungen keine andere Zuständigkeit vorsehen. [...] Art.2 Technische Inspektorate (sinngemäss) für die Überwachung Fabrikationsbetriebe, der Hersteller-, Verkaufs- und Verbraucherlager in bez. des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes, Überwachung Verkehr mit Sprengmitteln betreffend Arbeitnehmerschutz	vgl. Zuständigkeiten Art. 4ff Verfahren Art. 7 Gebühren	https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/510.912

Obwalden	Polizeigesetz (PolG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/510.1
Obwalden	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (FeWG)	Art. 5: (sinngemäss) Einwohnergemeinde für feuerpolizeiliche Bewilligung für Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung, Kanton bei erhöhtem Risiko, der Regierungsrat bezeichnet in Ausführungsbestimmungen die Bauten und Anlagen mit normalem bzw. erhöhtem Brandrisiko und geringer bzw. grosser Personengefährdung.	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/546.1
Obwalden	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VV USG)	Art. 2 Der Regierungsrat überprüft die Wirkung der Massnahmen der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und dieser Verordnung und ordnet die notwendigen Massnahmen an [...] Art. 3 Das zuständige Departement überwacht den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung sowie dieser Verordnung und koordiniert diesen zwischen den Amtsstellen. [...] Art. 4 das zuständige Amt vollzieht die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes sowie diese Verordnung [...] Art. 5 Die Einwohnergemeinden vollziehen die ihnen unmittelbar aus der Gesetzgebung des Bundes und dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben	Art. 15f Lärm; Art 19 Schall und Laser -; nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/780.11
Nidwalden	Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (kSprstV)	Art. 1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Sprengstoffgesetzgebung aus. (sinngemäss:) Art. 2 Zuständiges Departement : Bewilligungen Handel, Verkauf, Ausnahmegewilligung, Prüfungen Erwerb, Abgabe Erwerbsschein, Überwachung Verkehr, etc.	vgl. Zuständigkeiten Art. 7ff Verfahren Art. 11 Gebühren	https://gesetz.nw.ch/app/de/texts_of_law/931.2

		<p>Art. 3 Kantonspolizei: Bescheinigung der Zuverlässigkeit für Sprengausweis</p> <p>Art. 4 Arbeitsamt: Überwachung Fabrikationsbetriebe</p> <p>Art. 5: Feuerpolizei: gem. Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung</p>		
Nidwalden	Gesetz über das Polizeiwesen (PolG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gesetz.nw.ch/app/de/texts_of_law/911.1
Nidwalden	Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (BFG)	<p>Art. 2: 1 Die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) erfüllt alle Aufgaben dieses Gesetzes, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen sind.</p> <p>2 Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung.</p>	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gesetz.nw.ch/app/de/texts_of_law/613.1
Nidwalden	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (BFV)	Art. 10 Die Gemeinden legen im Feuerwehreglement fest, wer zuständig ist [...]	<p>Art. 2 Vorübergehende Anordnungen</p> <p>1 Besteht aufgrund besonderer Umstände wie ausserordentlicher Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe eine erhebliche Brandgefahr oder Personengefährdung, können die Gemeinden oder das Feuerwehrinspektorat vorübergehende Anordnungen zur Gewährleistung des Brandschutzes erlassen.</p> <p>2 Sie können insbesondere das Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.</p>	https://gesetz.nw.ch/app/de/texts_of_law/613.11
Nidwalden	Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kUSG)	Art. 2 Der Kanton vollzieht unter Vorbehalt von Art. 41 USG das Umweltschutzrecht des Bundes, soweit die Gesetzgebung den Vollzug nicht den Gemeinden	Art. 27ff. Lärm und Schall, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gesetz.nw.ch/app/de/texts_of_law/721.1

		überträgt. [...] Art. 3 Die Gemeinden vollziehen die Umweltschutzgesetzgebung in den ihnen zugewiesenen Bereichen. [...]		
Glarus	Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe	(sinngemäss) Art. 1. Das Departement Sicherheit und Justiz ist zuständig Art. 2 Hauptabteilung Justiz : Bewilligungen für Handel mit Sprengmitteln und pyrotch. GGs, Bewilligungen, Entzug von Sprengausweisen Art. 3 Kantonspolizei : Zuverlässigkeitsbescheinigungen, Prüfungen Erwerb Sprengausweise, Herstellung, Verkauf, Lagerung, Verwendung, Sicherung und Vernichtung von Sprengmitteln und pyrotechn. Gegenständen zu land- und forstwirtschaftlichen, technischen und industriellen Zwecken... Art. 5 Die Glarnersach ist zuständig zur Bewilligung und Überwachung von Verkauf und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken im Sinne von Artikel 44 des Sprengstoffgesetzes. [...]	vgl. Zuständigkeiten	https://gesetzze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IX%2520B%252F25%252F8
Glarus	Polizeigesetz (PolG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gesetzze.gl.ch/app/de/texts_of_law/V%2520A%252F11%252F1
Glarus	Verordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung)	Art. 1 Die Glarnersach führt eine Abteilung Schadenverhütung (Prävention) und eine Abteilung Schadenbekämpfung (Intervention/Feuerwehrenspektorat), die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Brandschutzgesetz zuständig sind.	Art. 5 Glarnersach bewilligt und überwacht den Verkauf sowie die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Art. 44 SprstG)	https://gesetzze.gl.ch/app/de/texts_of_law/V%20C%2F1%2F2

Glarus	Präventionsreglement	Gestützt auf Brandschutzgesetz und -Verordnung Art. 2 Die Abteilung Prävention ist für den Vollzug der Massnahmen gemäss diesem Reglement zuständig.	Art. 8 Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerksartikel): (sinngemäss) Gesuchsbewilligung Lagerung und Verkauf	https://gesetzze.gl.ch/app/de/texts_of_law/V%2520C%252F1%252F7
Glarus	Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz)	Art. 3 Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz ist die Glarnersach zuständig Art. 6 Im Rahmen dieses Gesetzes obliegen den Gemeinden alle Massnahmen, die nicht vom Kanton wahrgenommen werden.	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gesetzze.gl.ch/app/de/texts_of_law/V%2520C%252F1%252F1
Glarus	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	Art. 3 1 Der Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und seiner Verordnungen ist in erster Linie Sache des Kantons . Vorbehalten bleiben besondere Regelungen über Vollzugsaufgaben der Gemeinden . 2 Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus. [...]	Art. 18ff. Schutz vor Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gesetzze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VIII%20B%2F1%2F3/versions/2430
Zug	Kantonale Sprengstoffverordnung, (KSprstV)	Art. 1 Die Polizei vollzieht die Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe, soweit diese Verordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.	Art. 2 Bewilligungsverfahren Art. 4 Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T1 und T2 Art. 5 Arbeitnehmerschutz	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/942.51
Zug	Polizeigesetz (PolG)	Polizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/512.1
Zug	Reglement zum Gesetz über den Feuerschutz (FSR)	Ziff. 1: [...] Gebäudeversicherung Zug	Ziff. 50f (sinngemäss) Gebühren Bewilligung zum Verkauf, Transport und Abbrand pyrotechnischer Artikel	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/722.212
Zug	Gesetz über den Feuerschutz (FSG)	Art. 2 1 Der vorbeugende Brandschutz ist Sache des Kantons . 2 Das Feuerwehrwesen ist Sache der Einwohnergemeinden . 3 Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetz dem	Art. 9 2 (sinngemäss) Die Gebäudeversicherung Zug entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/722.21

		<p>Kanton oder den Einwohnergemeinden zugeordneten Zuständigkeitsbereiche.</p> <p>Art. 3 1 Feuerschutzorgane der Gemeinde sind: a) der Gemeinderat, b) die Feuerwehrkommission, c) die Feuerwehr.</p> <p>3 Die kantonalen Feuerschutzaufgaben werden von der Gebäudeversicherung Zug wahrgenommen.</p> <p>Art. 4: Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung aus.</p>	<p>Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk</p>	
Zug	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)	<p>Art. 2 1 Die Baudirektion vollzieht die eidgenössische und kantonale Umweltschutzgesetzgebung [...]</p> <p>2 Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle im Sinne des Umweltschutzgesetzes[5], der Einschliessungsverordnung[6] sowie der Freisetzungsverordnung</p> <p>Art. 2a Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz</p>	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/811.1
Freiburg	Beschluss zum Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe	<p>Art 1.ff (sinngemäss) Kantonspolizei: Vollzug, Überwachung Verkehr, Bewilligungen, Sprengmittellager, Prüfungen Sprengausweise, Verfügungen, Entzug Sprengausweise</p> <p>Art 4. Oberamtmänner: Erteilung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, zu industriellen, technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken, Erteilung von Ausnahmewilligungen betreffend die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche</p>	<p>Art. 3 Die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion kann in Übereinstimmung mit der Kantonalen Gebäudeversicherung den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten [...]</p> <p>Art. 5ff. Verkaufsbewilligung, Erwerbsschein, Ausnahmewilligungen, Sprengausweise etc.</p>	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/947.7.11
Freiburg	Gesetz über die Kantonspolizei (PoLG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/551.1

Freiburg	Gesetz über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG)	Art. 4 Der Staatsrat übt im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen die Oberaufsicht aus [...] Art. 5 ff (sinngemäss) Sicherheitsdirektion (Hilfeleistungen) Umweltschutzdirektion (Prävention Umweltverschmutzung und Ölwehr), Kantonale Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (Feuerwehr), Kantonale Gebäudeversicherung (Kompetenzzentrum), etc.	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3254
Freiburg	Reglement über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR)	Kantonale Gebäudeversicherung (KGV)	Art. 32 Vorsichtsmassnahmen , Absatz 4: Verboten sind: das Anzünden von Feuer jeglicher Art und Feuerwerk oder beweglicher Feuerstellen in der Nähe von leicht brennbaren Stoffen [...] das Aufbewahren von Feuerzeugen, Streichhölzern, Feuerwerksartikeln oder anderen ähnlichen Gegenständen ohne Aufsicht oder Verhaltensmassregeln in Reichweite von Kindern oder urteilsunfähigen Personen	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/732.1.11
Freiburg	Lärmschutz- und Schallverordnung (LSSV)	Art. 2 Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) [...] Art. 3ff. Amt für Umwelt, Tiefbauamt, Amt für Mobilität, Bau- und Raumplanungsamt, Oberamtperson Art. 6a Die Kantonspolizei (Pol) kann Kontrollen und Messungen in Veranstaltungs- und Gewerbelokalen gemäss Artikel 27 Abs.1 V-NISSG durchführen. [...] Art. 7 Gemeinden [..]	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/814.11
Solothurn	Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzge-	Art. 1: Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe obliegt unter der Aufsicht des Departementes des Innern , der Kantonspolizei ,	Art. 2 (sinngemäss) Kantonspolizei: Erteilung, Widerruf und Entzug von Bewilligungen und Erwerbsscheinen für	https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/512.251

	<p>bung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung)</p>	<p>soweit nicht in dieser Verordnung oder in andern Erlassen eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist Art. 3: Arbeitsinspektorat: Überwachung der Herstellung</p>	<p>Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände und Schiesspulver, Zuverlässigkeitsbescheinigung, Überwachung des Verkehrs, Beschlagnahmung und Rückgabe und deren sichere Einlagerung oder Vernichtung Art. 6: Vorbehalt ergänzenden Rechts: Die ergänzende Anwendbarkeit bau- und feuerpolizeilicher Bestimmungen bleibt vorbehalten, ebenso ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerk bei Brandgefahr.</p>	
Solothurn	<p>Gesetz über die Kantonspolizei</p>	<p>Kantonspolizei</p>	<p>Art. 39bis Feuerverbot: Der Kommandant der Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft</p>	<p>https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/511.11</p>
Solothurn	<p>Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)</p>	<p>Gebäudeversicherung</p>	<p>Art. 64 Die Gebäudeversicherung regelt die Feuerschau in den Gemeinden.</p>	<p>https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/618.111</p>
Solothurn	<p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feu-</p>	<p>Gebäudeversicherung</p>	<p>Art. 46 Brandverhütungsgebote Absatz 3 Vorsichtsmassnahmen I und m: Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen</p>	<p>https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/618.112</p>

	erwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)		keine Gefährdung entsteht. Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper und dergleichen dürfen nur so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder und Unzurechnungsfähige unerreichbar sind.	
Solothurn	Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)	Art. 19 Vollzugsbehörde der Schall- und Laserverordnung (SchLV) ist das Bau- und Justizdepartement , [...]	Art. 19 Vollzug Schall- und Laserverordnung, Ermittlungen von Schallimmissionen an Veranstaltungen	https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/812.61
Basel-Stadt	Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung)	Art. 1 (sinngemäss) Justiz- und Sicherheitsdepartement ist Vollzugsbehörde Art. 2 (sinngemäss) Kantonspolizei : Erteilung und Widerruf von Erwerbsscheinen, Bescheinigungen, Entzug von Sprengausweisen, Erteilung und Entzug von Bewilligungen, Überwachung Herstellung und Handel Art. 3 (sinngemäss) Feuerwehrinspektorat : Erteilung und Entzug von Bewilligungen zum Handel, Überwachung Schutz- und Sicherheitsvorschriften, Einhaltung der baulichen Vorschriften Art. 4 (sinngemäss) Amt für Gewerbe, Industrie und Berufsbildung : Schutz der Arbeitnehmer	vgl. Zuständigkeiten	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/568.400
Basel-Stadt	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (PolG)	Polizei	Art. 66a Bewilligung für Feuerwerk und Schiessen: Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, namentlich Feuerwerks-, oder Knallkörper, und das Schiessen mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung in bewohntem, öffentlichem oder bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet oder an Orten, wo	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/510.100

			Menschen, Tiere oder Sachen unmittelbar gefährdet sind, bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.	
Basel-Stadt	Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (PolV)	Kantonspolizei	Art. 18c Gebühren für Feuerwerksbewilligungen	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/510.110
Basel-Stadt	Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (FWG)	Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/590.100
Basel-Stadt	Verordnung über den Brandschutz	Art. 1 1 Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt ist unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen für den Vollzug der Brandschutzvorschriften zuständig. [...] 2 In den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallen: [...]der Entscheid über Gesuche betreffend der Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, sowie dessen Kontrolle	Art. 25: (sinngemäss) Absatz 1: Bewilligungspflicht Lagerung und Verkauf von Feuerwerk, Absatz 2: Ausstellung Bewilligung von Feuerpolizei. Absatz 3: Der Detailverkauf von Feuerwerk ist nur in der Zeit vom 10. Juli bis zum 1. August gestattet Absatz 4: In Warenhäusern und grossen Verkaufsgeschäften ist die Lagerung von Feuerwerk nur in speziellen Räumen und der Verkauf von Feuerwerk nur im Freien gestattet Absatz 5: Die Feuerpolizei erlässt detaillierte Brandschutzanforderungen für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk. Art. 26: Indoor-Feuerwerke	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/735.200
Basel-Stadt	Verordnung über die Gebühren der Feuerpolizei	Feuerpolizei	Art. 11: Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung für die Lagerung	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/735.400

			und den Verkauf von Feuerwerk beträgt Fr. 50 pro bewilligte Verkaufseinheit à je maximal 20 kg Feuerwerk	
Basel-Stadt	Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS)	Art. 3 Der Kanton arbeitet im Umweltbereich mit den Landgemeinden sowie den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland zusammen. Er informiert die Landgemeinden und die Nachbarn über sie betreffende Angelegenheiten und sorgt wenn nötig für die Koordination. [...]	Art. 11 ff. Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/780.100
Basel-Stadt	Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS)	Art. 16: Fachstelle: Amt für Umwelt und Energie Art. 17 Vollzugsbehörde: Div. Ämter, Polizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/782.100
Basel-Stadt	Verordnung zur kurzfristigen Bekämpfung übermässiger Luftschadstoff-Immissionen infolge austauschärmer Wetterlagen (Smog-Verordnung)	Art. 6: 1 Das Lufthygieneamt beider Basel [...]; 2 Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt	Art. 4 Massnahmen: Wird das PM100-Tagesmittel von 75 µg/m³ erreicht oder überschritten, [...] c) dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/781.500
Basel-Stadt & -Landschaft	Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel	Rheinschiffsamtsamt	Art. 13: Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet, Absatz 3: Sportveranstaltungen, Feuerwerke , Festlichkeiten und ähnliche Veranstaltungen sowie das Anschlagen und Verteilen von Werbematerial und Flugblättern im Hafengebiet bedürfen der Bewilligung des Rheinschiffsamtsamtes.	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/955.460

Basel-Landschaft	Dekret über explosionsgefährliche Stoffe	<p>Art. 1 Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Ausführung der Bundeserlasse über explosionsgefährliche Stoffe, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>Art. 2ff. (sinngemäss): Sicherheitsdirektion (Ausführung der Bundeserlasse über explosionsgefährliche Stoffe) ,</p> <p>Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Mögliche zeitliche Einschränkung des Detailhandels zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen auf best. Anlässe oder knüpfen an weitere Bedingungen oder Verkauf best. Feuerwerkskörper verbieten)</p> <p>Bau- und Umweltschutzdirektion (bauliche Vorschriften),</p> <p>Regierungsrat (Vorkehrungen für Kurse und Prüfungen)</p>	<p>vgl. Zuständigkeiten insb.</p> <p>Art. 3 Absatz 2: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen oder den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.</p> <p>Art. 8 Gebühren</p>	https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/566.1#structured_documentingress_action_fn_3527_2_2_c
Basel-Landschaft	Polizeigesetz (PolG)	Polizei Basel-Landschaft	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/700
Basel-Landschaft	Verordnung zum Polizeigesetz	Polizei Basel-Landschaft	Art. 31 2 Personendaten im Zusammenhang mit Erwerbsbewilligungen für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände werden 10 Jahre aufbewahrt. *	https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/700.11
Basel-Landschaft	Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren	Art. 2 Absatz 1 Diese Verordnung wird unter Vorbehalt anderer Zuständigkeitsvorschriften von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BVG) vollzogen [...]	<p>Art. 7 (sinngemäss) Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 BNPG)</p> <p>Absatz 1&2: Abbrandbewilligung im Innern</p> <p>Absatz 3: Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und P3 der eidg. Sprengstoffverordnung ist bewilligungsfrei</p>	https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/761.11

Basel-Landschaft	Verordnung über die Massnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung in der Luft bei austauscharmen Wetterlagen (SOMG-Verordnung)	Art. 6 1 Das Lufthygieneamt beider Basel [...]; 2 Die Bau- und Umweltschutzdirektion [...]; 3 [...] die Jus-tiz- Polizei und Militärdirektion [...]	Art. 4 Absatz 2c: Wird das PM10-Tagesmittel von 100 100 µg/m³ erreicht oder überschritten... dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden	https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/781.12
Basel-Landschaft	Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USK BL)	Art. 3 Der Kanton arbeitet im Umweltbereich mit den Gemeinden sowie den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland zusammen. Er informiert die Gemeinden und die Nachbarn über sie betreffende Angelegenheiten und sorgt wenn nötig für die Koordination. [...] Art. 3a Der Regierungsrat kann Vorkehren zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen anordnen.	Art. 12ff. Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/780
Basel-Landschaft	Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (RTG)	Art. 14 Zuständigkeit: Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes.	Art. 6 Absatz 1 g An den hohen Feiertagen sind verboten: [...] das Ab-brennen von Feuerwerk	https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/547
Schaffhausen	Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe	Art. 1 Der Vollzug des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe obliegt unter Vorbehalt von § 2 der Schaffhauser Polizei Art. 2 (sinngemäss) Ausnahme: Die Überwachung der Lagerung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenstände liegt beim Baudepartement	vgl. Zuständigkeiten	https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch/Rechtsbuchportal/9-Wirtschaft/94-Handel-2271546-DE.html (direkte Links auf das Schaffhauser Rechtsbuch funktionieren nicht)

Schaffhausen	Polizeigesetz	Schaffhauser Polizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch/Rechtsbuchportal/3-Strafrecht---Strafrechtspflege---Strafvollzug---Opferhilfe/35-Rechtshilfe---Polizei-2271106-DE.html
Schaffhausen	Brandschutzverordnung (BSV)	Art. 1 Die Kantonale Feuerpolizei [...]	Art. 3a Absatz 1 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist Absatz 2 Unter den Sorgfaltspflichten sind insbesondere zu verstehen: [...] j) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Gebäuden bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000, einer Bewilligung der zuständigen Behörde.	https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch/Rechtsbuchportal/5-Gesamtverteidigung---Wehrdienste/55-Wehrdienste-2271249-DE.html
Schaffhausen	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz	Regelung nach Themenbereichen. Zuständigkeit grundsätzlich beim Kanton , div. Kontrollen und lokale Aufgaben bei den Gemeinden .	Art. 16 ff. Bekämpfung von Lärm und Luftbelastung; Art. 20 f. Schutz vor Schall-, Laser- und Lichteinwirkungen; Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen	https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch/Rechtsbuchportal/8-Gesundheit---Umweltschutz---Ar

				beit---Soziale-Sicherheit/81-Ge-sundheit/814-Umweltschutz-2271369-DE.html
Schaffhausen	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement bzw. die Oberzolldirektion über die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps	Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps (GWK) [...]	Art. 22 Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung (EZV) [...] Ein- und Ausfuhr von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver	https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Website/Schaffhauser-Rechtsbuch/Rechtsbuchportal/3-Strafrecht---Strafrechtspflege---Strafvollzug---Opferhilfe/35-Rechtshilfe---Polizei-2271106-DE.html
Appenzell A.Rh.	Verordnung zum Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)	Art. 1 Der kantonale Vollzug des Sprengstoffgesetzes obliegt der Kantonspolizei . 2 Sie kann für die Überwachung der Einrichtung und des Unterhalts von Räumlichkeiten, die der Lagerung von Sprengstoff dienen, Fachleute des Departements Bau und Volkswirtschaft beiziehen.	vgl. Zuständigkeiten	https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/956.33
Appenzell A.Rh.	Polizeigesetz	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/521.1
Appenzell A.Rh.	Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei (Gebührentarif der Kantonspolizei)	Kantonspolizei	Art. 16 ^{quater} Gebühren für Bewilligungen des Verkaufs von Feuerwerken	https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/521.13

Appenzell A.Rh.	Gesetz über den Feuerschutz (FSG)	Art. 1 Allgemeine Sorgfaltspflicht [...] Art. 2f. Der Kanton und die Gemeinden treffen folgende Massnahmen [...] Art. 4 Die kantonalen Aufgaben werden unter Aufsicht des zuständigen Departements vom kantonalen Feuerschutzamt vollzogen.[...]	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/861.0
Appenzell A.Rh.	Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (UGsG)	Art. 5 Die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat . [...] Art. 6 Das Departement Bau und Volkswirtschaft übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus. Art. 7 1 Der Regierungsrat bestellt ein Amt für Umwelt . 2 Es ist die kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 42 Umweltschutzgesetz, Art. 49 Gewässerschutzgesetz sowie Art. 12 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 [...] Art. 8 Der Gemeinderat vollzieht die den Gemeinden übertragenen Aufgaben. [...]	Art. 29 ff. Lärm, Schall und Laser, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/814.0
Appenzell I.Rh.	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (EV SprstG)	(sinngemäss) Art. 1 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (Verkaufsbewilligung ausg. Feuerwerk; administrative. Massnahmen gegen Verkäufer, Entzug von Sprengausweisen) Art. 2 Kantonspolizei (Verkaufsbewilligung für Feuerwerk, Schiesspulver, Ausstellung von Erwerbsscheinen, Überwachung des Verkehrs etc.) Art. 3 Standeskommission (Ausnahmebewilligungen für die historische Anlässe) Art. 4 Arbeitsinspektorat (Schutze der Arbeitnehmer, Herstellung)	vgl. Zuständigkeiten Art. 5ff. Verfahren Art. 8 Gebühren	https://ai.clex.ch/frontend/versions/2052

Appenzell I.Rh.	Polizeigesetz (PolG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://ai.clex.ch/frontend/versions/1731
Appenzell I.Rh.	Gesetz über den Feuer- schutz (FSG)	Art. 3 Soweit nichts anderes festgelegt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den Bezirken . Die Feuerschaugemeinde Appenzell , einschliesslich Dunke und Behörden, übernehmen für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Pflichten [...]	Art. 8 Feuern im Freien [...] 2 Das Funken und Abbrennen von Feuerwerk in grösserem Umfang ist nur auf zugewiesenen Plätzen gestattet. 3 Das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen ist in Gebieten, die dem Alpgesetz unterstehen, mit Ausnahme des Nationalfeiertages, verboten. 4 Die Standekommission kann das Feuern im Freien sowie das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen verbieten.	https://ai.clex.ch/frontend/versions/1483
Appenzell I.Rh.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)	Art. 1 Soweit nichts anderes festgelegt ist, liegt der Vollzug der Bundesgesetzgebung beim Kanton . Art. 4 1Der Kanton schafft ein Amt für Umweltschutz , das dem Departement unterstellt ist. 2 Das Amt ist die Umweltschutzfachstelle des Kantons.	Art. 20 ff. Lärmschutz, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://ai.clex.ch/frontend/versions/1472
Sankt Gallen	Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung	(sinngemäss) Art. 1 Sicherheits- und Justizdepartement (Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, sowie Standorte der Sprengmittellager) Art. 2 Polizeikommando (Prüfungen für den Erwerb von Sprengausweisen, Ausnahmebewilligungen, Überwachung Herstellung, Verkauf, Lagerung, Verwendung etc.) Art. 3 politische Gemeinde erteilt Bewilligungen zum	vgl. Zuständigkeiten	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/452.4

		Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen.		
Sankt Gallen	Polizeigesetz (PoIG)	Art. 1 Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Befugnisse der Polizeibehörden und der Polizeikräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/451.1
Sankt Gallen	Gesetz über den Feuerchutz (FSG)	Art. 2 Die politischen Gemeinden erfüllen die Aufgaben des Feuerschutzes nach diesem Erlass, soweit nicht der Kanton zuständig ist. Art. 3 Der Kanton erfüllt die Aufgaben, die ihm nach den Bestimmungen dieses Erlasses zugewiesen sind. [...] Art. 4 Die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen erfüllt unter Aufsicht des zuständigen Departementes die Aufgaben des Kantons nach diesem Erlass.	Art. 10 (sinngemäss) Eine Bau- oder Durchführungsbewilligung ist erforderlich, soweit die schweizerischen Brandschutzvorschriften brandschutztechnische Anforderungen enthalten für [...] e) Verkauf von Feuerwerk	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/871.1
Sankt Gallen	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG)	Art. 2 1Die Regierung bezeichnet die kantonale Umweltschutzfachstelle. 2 Die kantonale Umweltschutzfachstelle vollzieht die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.	Art. 28 ff. Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/672.1
Sankt Gallen	Verordnung über den Klosterplatz St.Gallen (KVP)	Art. 1 Zuständige Stelle nach diesem Erlass ist die Staatskanzlei , soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	Art. 7 Unterlassungspflichten [...] e) das Abbrennen von Feuerwerk	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/732.12
Graubünden	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (FVV zum Sprengstoffgesetz)	(sinngemäss) Art. 1: Regierung (Bestimmungen für den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken) Art. 2: Gemeinden (hist. Anlässe) Art. 3 Justiz- und Polizeidepartement (Aufsicht über den Verkehr und den Verbrauch von Sprengmitteln	vgl. Zuständigkeiten Art. 4 ff. Besondere Bestimmungen Art. 8ff. Verfahren	https://www.lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/350.320

		und pyrotechnischen Gegenständen aus und sorgt für den Vollzug der dafür geltenden Vorschriften)		
Graubünden	Ausführungsbestimmungen zur grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (RAB zum Sprengstoffgesetz)	(sinngemäss) Art. 1 Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (Abnahme der Prüfungen, Verkaufsbewilligungen, etc.) Art. 2 Departement für Finanzen und Gemeinden (Haftpflichtversicherungen für kantonseigene Lager von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen) Art. 3 Kantonspolizei (Überwachung, Orientierung, Überprüfung, etc.)	2. Besondere Bestimmungen: Art. 4 Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Art an nicht schulpflichtige Kinder ist verboten	https://www.lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/350.325
Graubünden	Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)	Kantonspolizei	Art. 36c [Übertretungsstrafrecht] Gefährdung durch Feuerwerk mit Busse wird bestraft , wer: a) ohne feuerpolizeiliche Bewilligung Knallfeuerwerk oder explosiv wirkende Spielzeuge, die geeignet sind, Körperverletzungen zu verursachen, herstellt, anbietet oder abgibt; b) Feuerwerk in der Nähe von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen derart abbrennt oder durch Personen, deren Beaufsichtigung ihm obliegt, abbrennen lässt, dass jene gefährdet sind.	https://www.lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/613.000
Graubünden	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden	(sinngemäss) Art. 2 Kanton (vorbeugender Brandschutz, Feuerwehr, Kaminfeger) Art. 3 Gemeinden (vorbeugenden Brandschutz, Organisation und Betrieb Feuerwehr, Löschwasserversorgung)	Art. 7 Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht [...] e) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken. Art. 8 Zuständigkeit Gemeinde [...] e)	https://www.lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/840.100

		Art. 4 Gebäudeversicherung (übernimmt die Aufgaben des Kantons)	das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine geringe oder mittlere Gefahr gemäss Bundesrecht darstellen.	
Graubünden	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG)	Art. 2 1 Der Kanton vollzieht die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, soweit nicht das kantonale Recht die Gemeinden für zuständig erklärt. 2 Der Regierung obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften des Bundes und des Kantons. Sie bezeichnet das zuständige Departement (Departement) und die Fachstelle für Umweltschutz (Fachstelle) [...] Art. 3 Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben. [...]	Art. 19 ff. Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/820.100
Aargau	Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (PoV) (inkl. Sprengstoffverordnung)	Art. 1 Diese Verordnung gilt grundsätzlich nur für die Kantonspolizei , soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.	Art. 43 Die Kantonspolizei kann den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.	https://gesetzessammlung.gen.ag.ch/app/de/texts_of_law/531.211
Aargau	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (PolG)	Art. 1 Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei, die Gemeinden und ihre Polizeikräfte, die privaten Sicherheitsdienste, die Organe des Zivilschutzes und der Feuerwehr sowie für die von polizeilichen Massnahmen Betroffenen	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gesetzessammlung.gen.ag.ch/app/de/texts_of_law/531.200
Aargau	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (BSG)	(sinnemäss) Art .2 Jedermann (Sorgfaltspflicht) Art. 11 Aufsicht: Regierungsrat	Art. 10 Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen Der Regierungsrat kann den Detailhan-	https://gesetzessammlung.gen.ag.ch/app/de/texts_of_law/585.100

		Art. 12 Gemeinderat Art. 13 Aargauische Gebäudeversicherung	del mit pyrotechnischen Gegenständen, die Vergnügungszwecken dienen, zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.	
Aargau	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR)	Regelung zuständige Departemente nach Themenbereichen. Zuständigkeit grundsätzlich beim Kanton .	Art. 25 Lärmschutz, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://gesetzessammlung.ag.ch/app/de/texts_of_law/781.200
Thurgau	Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung	(sinngemäss) Art. 1 Departement für Justiz und Sicherheit (Vollzug) Art. 2 Polizeikommando (Überwachung, Bewilligungen, etc.) Art. 4 Munizipalgemeinden (Bewilligung zum Verkauf)	vgl. Zuständigkeit Art. 6 Gebühren	https://www.rechtbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/941.41
Thurgau	Polizeigesetz (PolG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.rechtbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/551.1
Thurgau	Gesetz über den Feuerchutz (FSG)	(sinngemäss) Art. 2 Kanton (vorbeugender Brandschutz) Art. 3 Gemeinden (vorbeugenden Brandschutz, Organisation und Betrieb Feuerwehr, Löschwasserversorgung) Art. 6 Gebäudeversicherung (übernimmt die Aufgaben des Kantons)	Art. 9 Feuerverbot 1 Das zuständige Departement kann bei erhöhter Feuergefahr durch ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit oder bei Grossanlässen zur Verhinderung von Schäden vorübergehend ein Feuerverbot anordnen. 2 Das Feuerverbot kann insbesondere beinhalten, dass	https://www.rechtbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/708.1

			1. keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden; [...]	
Thurgau	Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung	Art. 1 Das Amt für Umwelt vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz[1] sowie die darauf basierenden Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen.[...]	Art 22ff. Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/814.03
Thurgau	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Thurgau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Thurgau und dem Grenzwachtkorps beziehungsweise der Eidgenössischen Zollverwaltung	Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Thurgau (Kapo TG) und dem Grenzwachtkorps (GWK) [...]	Art. 21 Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung (EZV) Absatz 2 Ein- und Ausfuhr von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver	https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/541.2
Tessin	Legge di applicazione alla legge federale sugli esplosivi <i>Gesetz zur Vollstreckung des Bundesgesetzes über Sprengstoffe</i>	Art. 2 Regierungsrat (Vollzug inkl. Überwachung, Verkaufsbewilligungen, Ausnahmbewilligungen, Ausbildungen, Lagerung etc.	Art. 3 Absatz 1 Der Einzelhandelsverkauf von Feuerwerkskörpern ist vom 15. Juli bis zum 1. August eines jeden Jahres zur Feier des Nationalfeiertages gestattet. Absatz 2 Der Staatsrat kann ihn in Ausnahmefällen zu anderen Zeiten des Jahres einschränken, verbieten oder zulassen.	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/pubblic/index.php/raccoltaleggi/legge/num/548#
Tessin	Regolamento della legge di applicazione della legge federale	Art. 1 Das Departement für Institutionen, Kantonspolizei, Allgemeine Dienste, Waffen-, Sprengstoff-	(sinngemäss) Art. 2 Genehmigung für Veranstaltungen	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/pubblic/index.php/raccoltaleggi/legge/num/549

	sugli esplosivi (RLCLEspl) <i>Verordnung zum Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes über Explosivstoffe</i>	und Privatsicherheitsdienst (nachstehend Dienst genannt), ist die zuständige Behörde für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Sprengstoffvorschriften	gen mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 oder mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T2 Art. 3 ff. Ausstellung von Bewilligungen, Gebühren, etc.	
Tessin	Legge sulla polizia (Lpol) <i>Polizeigesetz</i>	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/pubblic/index.php/raccolta-leggi/legge/num/27
Tessin	Decreto esecutivo concernente l'uso dei fuochi d'artificio e l'accensione di falò per le celebrazioni commemorative in periodo di siccità <i>Exekutivdekret über die Verwendung von Feuerwerkskörpern und das Anzünden von Freudenfeuern für Gedenkfeiern in Zeiten der Trockenheit</i>	(sinngemäss) Art. 2 Gemeinden (Ausnahmebewilligungen), Departement für Umwelt (Aufsicht)	(sinngemäss) Art. 1 Ziel dieses Erlasses ist es, Waldbrände zu verhindern, die durch die Verwendung von Feuerwerkskörpern und das Anzünden von Freudenfeuern zu Gedenkfeiern in Zeiten der Trockenheit verursacht werden können.	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/pubblic/index.php/raccolta-leggi/legge/num/550
Tessin	Legge sull'organizzazione della lotta contro gli incendi, gli inquinamenti e i danni della natura <i>Gesetz über die Organisation der Brandbekämpfung, der Verschmutzung und der</i>	(sinngemäss) Art. 2 Kanton - Regierungsrat Art. 3 Gemeinden	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/pubblic/index.php/raccolta-leggi/legge/num/543

	<i>durch die Natur verursachten Schäden</i>			
Tessin	Legge cantonale di applicazione della legge federale sulla protezione dell'ambiente (LALPAmb) <i>kantonales Gesetz zur Umsetzung des Bundesgesetzes über den Schutz der Umwelt</i>	Art 2 Der Kanton , die Gemeinden und die übrigen öffentlichen Körperschaften [...]	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/num/532
Tessin	Regolamento di applicazione dell'ordinanza federale contro l'inquinamento fonico (ROIF) <i>Verordnung zur Durchführung der Bundeslärmschutzverordnung</i>	Art. 2 Il Dipartimento del territorio (in seguito: Dipartimento) [...] Art. 3 La Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (in seguito SPAAS) [...] Art. 4 L'Ufficio della prevenzione dei rumori (in seguito UPR) [...] Art. 5 Gemeinden [...]	Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/num/536
Waadt	Loi sur les armes, les accessoires d'armes, les munitions et les substances explosibles (LVLArm) <i>Gesetz über Waffen, Waffenzubehör, Munition und explosive Stoffe</i>	(sinngemäss) Art.2 Aufsicht Regierungsrat Art. 3 Zuständig: Departement für Sicherheit und Umwelt Art. 4 Vollzug: Kantonspolizei (entscheidet über Anträge auf Erlaubnisse und Bewilligungen für den Handel mit explosiven Stoffen im Sinne der Bundesgesetzgebung über explosive Stoffe und legt die Ausbildungsanforderungen fest)	vgl. Zuständigkeiten Art. 16 ff. Handel mit explosionsgefährdeten Stoffen	https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/consolidation/502.11?id=8f8d2242-d45f-4861-bb8f-2d0b95cb0515
Waadt	Loi sur la police cantonale (Lpol) <i>Polizeigesetz</i>	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/consolidation/502.11?id=8f8d2242-d45f-4861-bb8f-2d0b95cb0515

				tion/actes/consolide/133.11?key=1698082791093&id=9dcb8006-0dd4-49eb-97d4-f2d997ed7764&kw=Lpol
Waadt	Loi sur la prévention des incendies et des dangers résultant des éléments naturels (LPIEN) <i>Gesetz zur Verhütung von Bränden und Gefahren durch Naturereignisse</i>	Art. 2 1 Die für den Vollzug zuständigen Behörden sind: a) der Regierungsrat b) die kantonale Gebäudeversicherung c) die Gemeinden	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/consolide/963.11?id=124e16cd-8b41-4961-aae8-75a9f0d1c32a
Waadt	Règlement d'application de la loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (RVLPE) <i>Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz</i>	Art. 2 Die Anwendung der Umweltschutzgesetzgebung obliegt den kantonalen und kommunalen Behörden im Rahmen der ihnen durch die geltenden Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Befugnisse. [...]	Art 9 ff. Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/consolide/814.01.1?id=a75e382d-a422-4d72-8c16-20d415751e62
Wallis	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe und zur Sprengstoffverordnung	Art. 2 Der Vollzug des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe obliegt folgenden Behörden und Organen: a) dem Staatsrat ; b) dem für die Sicherheit zuständigen Departement (nachfolgend: Departement); c) der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (nachfolgend: Dienststelle); d) anderen Dienststellen oder Organen welche von den oben genannten Behörden bezeichnet werden.	(sinngemäss; Bemerkung: rel. detaillierte Regelung) Art. 3 ff. Handel mit Pyrotechnischen Gegenständen Art. 8 Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Bewilligungspflicht Feuerwerkskörper) Art. 9 Einschränkung des Verkaufs auf	https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/941.4

			<p>bestimmte Anlässe</p> <p>Schutz und Sicherheitsvorschriften</p> <p>Art. 25 Fehlerhafte oder unbrauchbar gewordene Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände sind den Verkäufern zurückzubringen, zu vernichten oder anerkannten Feuerwerkern auszuhändigen.</p>	
Wallis	Gesetz über die Kantonspolizei (PoLG)	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/550.1
Wallis	Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelement (GSFN)	<p>Art. 2 1 Die Gemeinden sind für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf ihrem Gebiet verantwortlich.</p> <p>2 Die Feuerpolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt, welcher damit im Besonderen die Feuerkommission beauftragt [...]</p> <p>Art. 3 Die Aufgaben des Staates werden durch den Staatsrat, durch das mit der Feuerpolizei beauftragte Departement (nachfolgend: Departement) und durch die für das Feuerwesen zuständige Dienststelle (nachfolgend: die Dienststelle) ausgeführt.</p>	<p>Vorbeugende Brandschutzmassnahmen Art. 6 Absatz 4</p> <p>Wenn es die Umstände erfordern, zum Beispiel während Trockenperioden, verbietet oder beschränkt das Departement das Anzünden von Feuern oder Feuerwerkskörpern im Freien auf dem gesamten oder auf einem Teil des Kantonsgebiets. Dieser Entscheid muss im Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Gemeindebehörden mit einem Schreiben mitgeteilt werden. *</p>	https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/540.1
Wallis	Gesetz über den Wald (kWaG)	<p>Art. 3 Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im Bereich des Waldes aus</p> <p>Art. 4 Die für den Wald zuständige Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) setzt sich aus der zentralen Fachstelle sowie den Kreisen zusammen.</p>	<p>Art. 29 Waldbrandgefahr</p> <p>Absatz 3 Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des mit dem Feuerwesen beauftragten Departements, gemäss dem Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) bezüglich des Verbots oder der Beschränkung des Gebrauchs von Feuer oder Feuerwerkskörpern im Freien.</p>	https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/921.1

Wallis	Gesetz über den Umweltschutz (KUSG)	(sinngemäss) Art. 2 Staatsrat Oberaufsicht Art. 3 Departement für Umweltschutz : Vollzug Art. 4 Fachstelle (Dienststelle) für Umweltschutz	Art 27 ff Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/814.1
Neuenburg	Règlement concernant les substances explosibles <i>Sprengstoffverordnung</i>	Art.1 1 Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit explosiven Stoffen oder pyrotechnischen Gegenständen. 2 Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist die zuständige Behörde für die Verweigerung, die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung für den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken, insbesondere Feuerwerkskörpern; es handelt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.	(sinngemäss; Bemerkung: relativ detaillierte Regelung) Art. 1 ff. Handel Art. 6 ff. Verkauf Art. 11ff. Verwendung Art. 15ff. Überwachung	https://rsn.ne.ch/?944.161.htm
Neuenburg	Loi sur la police (Lpol) <i>Polizeigesetz</i>	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rsn.ne.ch/?561.1.htm
Neuenburg	Règlement d'exécution de la loi sur la police (RELPol)	(sinngemäss) Art. 1 Kantonspolizei resp. Le Conseil de pilotage de la sécurité publique	Anhang: Liste des compétences communales en lien avec la sécurité publique (articles 28 à 30 LPol) (sinngemäss) Autorisation de feux d'artifice; (<i>Gemeindeaufgabe, die nicht zwingend durch einen "agent de sécurité publique communal" ausgeführt werden muss</i>)	https://rsn.ne.ch/?561.10.htm
Neuenburg	Loi sur la prévention et la défense contre les incendies et les éléments naturels,	(sinngemäss) Art. 3 Kantonsrat : Oberaufsicht; Die Vollzugsaufgaben werden der kantonale Versicherung für Gebäude und Prävention (ECAP) übertragen	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rsn.ne.ch/?861.10.htm

	ainsi que les secours (LPDIENS) <i>Gesetz über die Verhütung und die Verteidigung gegen Brände und Naturgewalten sowie die Hilfeleistung</i>	Art. 4 Gemeinden: Verteidigung gegen Brände und Überschwemmungen sowie die Katastrophenhilfe		
Neuenburg	Arrêté d'exécution de l'ordonnance fédérale sur la protection contre le bruit (OPB) <i>Ausführungsbeschluss der Bundesverordnung über den Lärmschutz (LSV)</i>	Art. 1 Vollzug: Amt für Energie und Umwelt und Tiefbauamt	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rsn.ne.ch/?805.23.htm
Genf	Règlement d'application de la loi fédérale sur les substances explosibles (matières explosives et engins pyrotechniques) (RaExpl) <i>Verordnungen zur Durchführung des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände)</i>	(sinngemäss) Art. 1 1 Das Sicherheitsdepartement ist zuständig [...] Art. 8A Kantonspolizei Vollzug	(sinngemäss; Bemerkung: relativ detaillierte Regelung) Art. 7 Kategorien pyrotechnische Gegenstände Art. 8 Erwerbsbewilligung Art. 9 Verkauf und Lagerung Art. 11 Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 und 3 ist vom 1. Juli bis zum 1. August erlaubt. Außerhalb dieses Zeitraums können Ausnahmegenehmigungen vom Departement erteilt werden. Art. 12 Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 und 3 ist außerhalb der Feierlichkeiten zum 1. August verboten. [...] Art. 16 Gebühren	https://www.lexfind.ch/tolv/171419/fr

Genf	Loi sur la police (Lpol) Polizeigesetz	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.lexfind.ch/tolv/190463/fr
Genf	Loi sur la prévention des sinistres, l'organisation et l'intervention des sapeurs-pompiers (LPSSP) <i>Gesetz über die Prävention Katastrophenschutz, Organisation und den Einsatz der Feuerwehren Feuerwehr</i>	(sinngemäss) Art. 3 ff: Regierungsrat , div. Departemente, Gemeinden Die Brandschutzbehörde ist das "Office des autorisations de construire" (Baugenehmigungsamt)	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://ge.ch/grand-conseil/data/loisvootee/L12620.pdf
Genf	Règlement d'application de la loi sur la prévention des sinistres, l'organisation et l'intervention des sapeurs-pompiers (RPSSP) <i>Verordnung zum Gesetz über die Prävention Katastrophenschutz, Organisation und den Einsatz der Feuerwehr</i>	Art. 1 1 le département du territoire et le département des institutions et du numérique sont chargés de l'application de la loi et du présent règlement. Ils agissent en qualité d'autorité de surveillance. [...]	Directive N°4 Prévention et sécurité incendie Garde de préservation dans les salles de réunions et de spectacles (<i>Brandverhütung und Brandschutz Bewahrung in Versammlungs- und Veranstaltungsräumen</i>)[...] 4.3 Verpflichtung, einen Bereitschaftsdienst zu leisten [...] Bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen [...]	https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/31343/fr
Genf	Loi d'application de la loi fédérale sur la protection de l'environnement (LaLPE) <i>Umweltschutzgesetz</i>	(sinngemäss) Art. 4 Staatsrat : Aufsicht; Departement für Umwelt : Vollzug	Art. 15 Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://www.lexfind.ch/tolv/173026/fr

Jura	Ordonnance portant exécution de la loi fédérale sur les substances explosibles <i>Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe</i>	(sinngemäss) Art. 3 Unter der Aufsicht des Departements , ist die Kantonspolizei zuständig für den Vollzug.	Art. 4 ff. Handel und Bewilligungen Art. 7 Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Unterhaltungszwecken, deren Handel nach Artikel 4 dieser Verordnung erlaubt ist, ist erlaubt: a) am 22. Juni und am Tag der Freiheit (23. Juni); b) am 31. Juli und am Nationalfeiertag (1. August); c) in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar; [...] Art. 8 ff. Rechtsweg, Gebühren und Vollstreckung	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20215&id=26368
Jura	Loi sur la police cantonale (Lpol) <i>Polizeigesetz</i>	Kantonspolizei	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20104&id=36921
Jura	Sondervorschriften - Anhang zur AUTORISIERUNG ZUM VERKAUF von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken	Kantonspolizei	Spezifizierung Regelung Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken	https://www.google.com/...
Jura	Loi sur la protection contre les incendies et les dangers naturels <i>Gesetz über den Schutz vor Bränden und Naturgefahren</i>	(sinngemäss) Art. 5 Überwachung durch die Regierung Art. 7 Autorisierte Behörde: Gebäudeversicherung (ECA Jura")	Nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20178&id=26491

Jura	Ordonnance portant exécution de la loi fédérale du 7.10.1983 sur la protection de l'environnement <i>Verordnung über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7.10.1983 über den Umweltschutz</i>	Art. 2 L' Office des eaux et de la protection de la nature <i>Amt für Wasser und Naturschutz</i>	Art. 5 Lärm, nichts Spezifisches zu Feuerwerk oder pyrotechnischen Gegenständen.	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20150&id=2657 <u>9</u>
------	---	--	--	---

ANHANG 2: GELTENDE REGELUNGEN IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

c Einführende Bemerkungen

Die nachstehende tabellarische Übersicht basiert auf einer vertieften Internetrecherche in den systematischen Gesetzessammlungen ausgewählter Städte und Gemeinden. Analysiert wurden jeweils 10 bis 18 Städte respektive Gemeinden, aufgeteilt in drei Kategorien nach ihren Bevölkerungszahlen. Dabei wurde zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:

- Zehn grösste Schweizer Städte (nach Bevölkerungsstatistik)
- Mittlere Gemeinden der Schweiz (10'000 – 40'000 Einwohner/-innen)
- Kleine Gemeinden der Schweiz (bis ca. 2'000 Einwohner/-innen)

Wurde in den Regelungen der zehn grössten Städte nichts Relevantes zur Feuerwerksinitiative gefunden, wurde dies entsprechend gekennzeichnet. Bei Treffern wurden alle relevanten Regelungen aufgeführt. Die Auswahl der mittleren und kleineren Gemeinden erfolgte nach den Kriterien «regionale Verteilung» sowie «bestehende Regelung». Da keine vollständige Erhebung über sämtliche Schweizer Gemeinden durchgeführt wurde, kann keine Aussage dazu gemacht werden, wie hoch der Anteil der Gemeinden mit oder ohne eine Regelung ist.

Stichworte Suche DE

Feuerwerk
Ruhe(störung)
Pyro
Knallkörper
Polizei
Ortspolizei
Feuerpolizei
Sicherheit

Stichworte Suche FR

feux d'artifice
calme / tranquillité / jours de repos
pyrotechnie / engins pyrotechniques
pétards
police
police locale
police du feu
sécurité

Stichworte Suche IT

fuochi d'artificio
silenzio / giorni di riposo
pirotecnica / articoli pirotecnici
petardi
polizia
polizia comunale
polizia antincendio
sicurezza

d Übersicht Städte

Stadt	Rechtliche Grundlagen	Zuständigkeiten	Artikel / Bemerkung	Weiterführende Links
Zürich	Allgemeine Polizeiverordnung APV (Art. 22) Merkblatt Feuerwerk	Stadtpolizei, Kommissariat Verwaltungspolizei, Lärmschutz	<p>Art. 22 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.</p> <p>² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p> <p>³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>Merkblatt Feuerwerk Stadt Zürich: Zusätzliche Infos zu Bodenfeuerwerk, Verkaufsbestimmungen, Himmelslaternen, Lärm</p>	<p>https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei-zuerich/bewilligungen-informationen/laerbekaempfung/Feuerwerk.html</p> <p>https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik-und-recht/amtliche-sammlung/inhaltsverzeichnis/5/551/110.html</p>
Genf	Keine allgemeingültige Regelung bezüglich der Verwendung von Feuerwerk.	-	-	-
Basel-Stadt	Verweis auf Kanton resp. Kantonspolizei Justiz- und Sicherheitsdepartement	-	-	-

Lausanne	Règlement général de police de la Commune de Lausanne (Art. 76)	Direction de la sécurité et de l'économie Corps de Police	<p>Art. 76</p> <p>¹ L'emploi de pièces d'artifice lors de manifestations publiques est soumis à autorisation préalable de la Direction.</p> <p>² Celle-ci peut accorder des autorisations générales d'employer des pièces d'artifice ou certaines catégories d'entre elles à l'occasion de manifestations particulières, notamment le premier août.</p> <p>³ La Municipalité peut, en tout temps, édicter, pour des motifs de sécurité, des dispositions plus restrictives quant à l'emploi des pièces d'artifice, même lors de manifestations privées.</p> <p>⁴ Elle peut, en outre, soumettre la vente des pièces d'artifice à l'autorisation préalable de la Direction. Dans ce cas, l'autorisation ne peut être refusée que lorsque le vendeur ne peut satisfaire aux obligations de sécurité que lui imposent les législations fédérale et cantonale.</p>	https://www.lausanne.ch/apps/actualites/index_recueil.php?id_domaine=5
Bern	Feuerwerkreglement Stadt Bern FWR	Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie	<p>Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter</p> <p>Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 2004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.</p> <p>Art. 4 Himmelslaternen</p> <p>Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.</p>	https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/es-fueuer-chunnt-tueuer-neues-feuerwerkreglement-in-kraft/dokumente/sssb-551-4-feuerwerkreglement.pdf/view?searchterm=feuerwerkreglement
Winterthur	Allgemeine Polizeiverordnung APV (Art. 42 Abs. 2 → Verweis auf Art. 39)	Abteilung Sicherheit	<p>Merkblatt «Sicherer Umgang mit Feuerwerk»</p> <p>Art. 42</p> <p>² Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, an der Bauernfasnacht, am 1. August und am Schulsylvester abgebrannt werden. An den übrigen Tagen gilt Art. 39 dieser Verordnung.</p>	https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/sicherheit/sicherheits-tipps/haus-und-freizeit/sicher-feuerwerken

Luzern	Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes (Art. 14, 20) Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes	Sozial- und Sicherheitsdirektion Feuerpolizei	<p>Art. 14¹⁰ Bewilligungspflichtige Nutzungen</p> <p>¹ Insbesondere für die folgenden Arten gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung erforderlich: [...] n. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke der Kategorien F3 bis F4; [...]</p> <p>Art. 20¹⁴ Feuerwerke</p> <p>¹ Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerke der Kategorien F3 bis F4 15) ist bewilligungspflichtig. ² Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.</p> <p>Verordnung (Art. 5, 37a +b)</p>	https://www.stadt-luzern.ch/docn/1737412/11111_SR.pdf
St. Gallen	Gemeindeordnung Immissionschutzreglement (Art. 11)	Soziales und Sicherheit Stadtpolizei St. Gallen	<p>Art. 11 Feuerwerk</p> <p>¹ Anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag und in der Nacht von Silvester auf Neujahr ist das Abbrennen von knallendem Feuerwerk, Geschützen, Mörsern, Böllern und dergleichen gestattet. In der übrigen Zeit sind derartige Handlungen nur ausnahmsweise bei besonderen Anlässen zulässig und bedürfen der Bewilligung der zuständigen Amtsstelle.</p>	https://st.galen.tlex.ch/app/de/texts_of_law/751.1
Lugano	Ordinanza municipale sulla repressione dei rumori molesti e inutili (Art. 11)	Municipio / Polizia comunale	<p>Art. 11 Fuochi d'artificio, petardi, ecc.</p> <p>¹ L'accensione di fuochi d'artificio, lo sparo di mortaretti, bombette e castagnette, ecc. sono vietati su tutto il territorio giurisdizionale del Comune. ² Deroghe al presente disposto potranno essere concesse dal Municipio in occasioni di spettacoli pirotecnici pubblici e/o privati. ³ Restano riservate il Regolamento cantonale di applicazione dell'ordinanza federale concernente la protezione del pubblico delle manifestazioni dagli effetti nocivi degli stimoli sonori e dei raggi laser come pure disposizioni emanate di volta in volta dal Municipio.</p>	https://www.lugano.ch/law/16176709/2-3-3-Ordinanza-municipale-sulla-repressione-dei-rumori-molesti-e-inutili-del-14-marzo-2007#:~:text=Sul%20territorio%20giurisdizionale%20del%20Comune,aspetti%20regolati%20dal%20diritto%20privato

Biel	Ortspolizei- reglement der Stadt Biel (Art. 13)	Polizeiinspektorat Biel Bereich Veranstaltungen und öffentlicher Grund	<p>Art. 13 Feuerwerks- und Knallkörper</p> <p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen (Knallkörper etc.) ist ausser anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertages und an Sylvester / Neujahr verboten.</p> <p>² In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher oder privater Interessen, kann das zuständige Polizeiorgan der Stadt auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass einzureichen. In begründeten Fällen kann die einzuhaltende Frist zur Einreichung des Gesuchs verkürzt werden.</p> <p>Empfehlungen für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände</p>	<p>https://biel-bienne.tlex.ch/app/de/texts_of_law/5.5-1</p> <p>https://www.biel-bienne.ch/de/feuerwerk-pyrotechnik.html/501</p>
------	--	--	--	---

e Übersicht mittlere Gemeinden

Gemeinde	Rechtliche Grundlagen	Zuständigkeiten	Artikel / Bemerkung	Weiterführende Links
Köniz BE	Ortspolizei- reglement (Art. 10)	Sicherheit, Polizei	<p>Art. 10 Knallfeuerwerk, Sprengstoffe</p> <p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosionswirkung ist nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit gestattet. Zur Erteilung von Sprengbewilligungen ist das Hochbauamt zuständig.</p> <p>² Das Auslösen von Detonationen (z.B. Hochzeitsschiessen) ist untersagt.</p> <p>³ Im Bereiche von Personen ist das Werfen von Feuerwerkkörpern untersagt.</p>	<p>https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12117/553.1_ortspolizeireglement.pdf?fp=2</p>
Spiez BE	Gemeinde- polizeireg- lement der Einwohner- gemeinde Spiez (Art. 7)	Polizeiinspektorat	<p>Art. 7 Feuerwerk, Himmelslaternen</p> <p>¹ Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Sylvester auf Neujahr gestattet.</p> <p>² Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Abs. 1 beinhalten.</p>	<p>https://www.spiez.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/gemeindepolizeireglement.pdf</p>

			<p>³ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten</p> <p>⁴ Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem ist bewilligungspflichtig. Bestandteile aus nicht verrottbaren Materialien sind verboten.</p>	
Liestal BL	Polizeireglement der Stadt Liestal (Art. 32)	Abteilung Sicherheit	<p>Art. 32 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen</p> <p>¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen vom 1. August auf den 2. August bis 00:30 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Bewilligung erforderlich.</p> <p>² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.</p>	<p>https://www.liestal.ch/docn/3392362/700_Polizeireglement.pdf</p>
Estavayer FR	Règlement General de Police (Art. 20)	Gemeinderat	<p>Art. 20 Sécurité et salubrité publiques</p> <p>¹ Il est interdit, par un comportement personnel inadéquat, de mettre en danger la sécurité et la salubrité publiques, ainsi que la vie, la santé et les biens des administrés.</p> <p>² Il est en particulier interdit :</p> <p>[...]</p> <p>b) de tirer, sans autorisation du Conseil communal ou de l'autorité cantonale ou préfectorale compétente, des coups de canon ainsi que des engins pyrotechniques dont la mise à feu est soumise à autorisation par la législation fédérale sur les substances explosibles, à l'occasion de fêtes ou de manifestations (par ex. le premier août et mariages);</p> <p>c) de tirer des engins pyrotechniques destinés au simple divertissement personnel sans autorisation préalable du Conseil communal;</p> <p>d) de faire usage de lampions volants, aussi appelés lanternes du ciel ou flammés,</p> <p>e) de faire usage d'armes à feu, sans l'autorisation de la Police cantonale. La législation fédérale sur l'armée et l'administration militaire ainsi que Celle sur les armes sont réservées;</p> <p>f) de faire du feu sur e domaine Public, en dehors des emplacements prévus à Cet effet, sauf autorisation du Conseil communal;</p> <p>[...]</p>	<p>https://www.estavayer.ch/fileadmin/user_upload/Nouvelle_arborescence/02_Administration/04_Reglement_Tarifs/04_Police/Reglement_de_Police_2023.pdf</p>

			<p>⁴ Les mesures de prévention et les interdictions prévues par la législation sur l'aménagement du territoire et les constructions, sur la protection de l'environnement, sur l'élimination des déchets, sur l'assurance immobilière, la prévention et les secours en matière de feu et d'éléments naturels, sur la protection des animaux, sur la circulation routière, sur les routes ainsi que sur la chasse, la protection des mammifères, des oiseaux sauvages et de leurs biotopes, Sont réservées.</p>	
Chur GR	<p>Polizeigesetz der Stadt Chur PG (Art. 35 und 32, Abs. 1 und 2)</p>	<p>Stadtpolizei Support und Gewerbepolizei</p>	<p>Art. 35 Schiessen, Feuerwerk</p> <p>¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>² Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden.</p> <p>³ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet.</p> <p>⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.</p>	<p>https://www.chur.ch/veranstaltungenundanlaesse/367</p> <p>https://www.chur.ch/_docn/395821/411.pdf</p>
Davos GR	<p>Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos (Art. 12, 20.c.2.)</p> <p>Gemeindeggesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung (DRB 31 Art. 17)</p>	<p>Kleiner Landrat</p>	<p>Art. 12, 20.c.2.</p> <p>Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 17 DRB 31)</p> <p>Art. 17¹</p> <p>¹ Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.</p> <p>² Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.</p> <p>³ Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann der Kleine Landrat auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen werden von den Gesuchstellerinnen oder den Gesuchstellern abhängig von</p>	<p>https://www.gemeindedavos.ch/_docn/4496404/DRB_31.1.pdf</p> <p>https://www.gemeindedavos.ch/_docn/4496287/DRB_31.pdf</p>

			<p>der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen Fr. 1'000.00 bis Fr. 3'000.00 erhoben. Von den Abgaben sind jeweils die Hälfte der Beträge dem Fonds für Projekte zur Verminderung von CO2-Immissionen zuzuführen. Die Modalitäten zur Abgabenhöhe für Ausnahmegewilligungen und zur Verwendung der Fondsmittel bei Gemeindeliegenschaften und Gemeindebetrieben werden vom Kleinen Landrat in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz festgelegt.</p> <p>⁴ Der Kleine Landrat kann die Ausnahmegewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss Art. 5 und die Kostenübernahme durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.</p>	
Porrentruy JU	Règlement général de police (Art. 51)	Police cantonale / Police communale	<p>Art. 51 Engins pyrotechniques</p> <p>Il est défendu d'allumer des pétards et tous engins analogues. L'utilisation de fusées et de feux d'artifice n'est autorisée qu'à l'occasion de la Fête nationale, de la Fête de l'Indépendance du 23 Juin et de la St-Sylvestre. Le conseil municipal peut exceptionnellement accorder une dérogation.</p>	https://porrentruy.ch/wp-content/uploads/2023/03/reglement-de-police-2022.pdf
Le Locle NE	Règlement de Police de la Commune du Locle (Art. 55)	La commission de police du feu	<p>Art. 55 Pièces d'artifice, explosifs</p> <p>Sur tout le territoire communal, il est interdit de vendre, d'acheter, d'allumer ou de lancer des explosifs tels que pétards, grenouilles ou autres engins dangereux. Une autorisation de la Direction de police est nécessaire pour faire aller de grands feux d'artifice.</p>	https://www.lelocle.ch/wp-content/uploads/2020/12/Reglement_police_1973-02-02_edition_mai_1994-2023.pdf
Ascona TI	Ordinanza Municipale concernente la repressione dei rumori molesti (Art. 14)	Municipio / Polizia comunale	<p>Art. 14 Fuochi d'artificio, petardi, etc.</p> <p>L'accensione di fuochi d'artificio, lo sparo di mortaretti, bombette e castagnette, ecc. sono vietati su tutto il territorio giurisdizionale del Comune. Restano riservate le disposizioni federali e cantonali in materia come pure le disposizioni che il Municipio può emanare di volta in volta.</p>	https://www.ascona.ch/112-Ordinanza-municipale-concernente-la-repressione-dei-rumori-molesti-f1f55400?i=1

Bellinzona TI	Ordinanza municipale sulla repressione die rumori molesti e inutili del maggio 2007 (Art. 11)	Municipio / Polizia comunale	<p>Art. 11</p> <p>1. L'accensione di fuochi d'artificio, lo sparo di mortaretti, bombette e petardi, ecc. castagnette, ecc. sono vietati su tutto il territorio giurisdizionale del Comune.</p> <p>2. Deroghe al presente disposto potranno essere concesse dal Municipio in occasioni di spettacoli pirotecnici pubblici e/o privati.</p> <p>3. Restano riservate le disposizioni federali e cantonali in materia come pure le disposizioni emanate di volta in volta dal Municipio.</p>	https://www.bellinzona.ch/download/doc.php?id_doc=1330&lng=1&rif=8995a3dbac#:~:text=Sul%20territorio%20giurisdizionale%20del%20Comune,quiete%20e%20l'ordine%20pubblico.
	Ordinanza municipale sull'uso speciale degli spazi negli stabili amministrative e relative tasse (Art. 13)		<p>Art. 13 Divieti e sicurezza</p> <p>¹ All'interno delle sale/degli spazi è vietato: [...]</p> <p>b. utilizzare fiamme libere, fumo o materiali incandescenti (fuochi d'artificio); [...]</p> <p>³ Il servizio di prevenzione antincendio dev'essere assicurato nel rispetto delle vigenti disposizioni cantonali e comunali. In ogni caso tutte le uscite di sicurezza devono essere mantenute sgombre da qualsiasi ostacolo o impedimento.</p>	https://www.bellinzona.ch/download/doc.php?id_doc=78242&lng=1&i=1&rif=60b5989318
Arbon TG	Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) (Art. 12 und Art. 29 Strafen)	Stadtrat	<p>Art. 12 Feuerwerk, Knallkörper</p> <p>Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist mit Ausnahme des 1. August und der Silvesternacht bewilligungspflichtig.</p> <p>Art. 29</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen vorliegendes Reglement gemäss Artikel [...] 12 (Feuerwerk, Knallkörper) werden durch Verzeigung wegen Ruhestörung gemäss § Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005 geahndet.</p>	https://www.arbon.ch/public/upload/assets/635/02.04%20Reglement%20%C3%BCber%20die%20%C3%B6ffentliche%20Sicherheit%20und%20Ordnung%20%28SOR%29.pdf?fp=1686654806315
Zug ZG	Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen	Abteilung Umwelt und Energie	<p>Art. 9 Feuerwerk und Knallkörper</p> <p>¹ Am Bundesfeiertag und in der Nacht auf den 2. August sowie an Silvester und in der Nacht auf den 1. Januar ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gestattet.</p>	https://zug.tlex.ch/app/de/texts_of_law/7.3-1

	(Lärmschutz- reglement, LSR Art. 9)			
Cham ZG	Verordnung über die Lärmbe- kämpfung (Lärmver- ordnung) (Art. 3)	Einwohnerrat	<p>Art. 3 Knallfeuerwerk</p> <p>¹ Kauf und Verkauf, sowie das Abbrennen oder Werfen von Knallfeuerwerk ist untersagt.</p> <p>² Als Knallfeuerwerk gelten die sogenannten Donnerschläge, Petarden, Frösche, Kracher, Schwärmer und dergleichen. Nicht unter das Verbot fällt nicht knallendes Feuerwerk und solches, das erst in der Luft in hinreichender Höhe mit dem Knall endigt (Luft- und Kunstfeuerwerk, Steigraketen).</p>	https://www.cham.ch/docn/4600798/670.11_Larmverordnung.pdf
Dübendorf ZH	Polizeiver- ordnung der Stadt Dü- bendorf (Art. 11)	Stadtpolizei	<p>Art. 11 Feuerwerk</p> <p>Lärmiges Feuerwerk darf nur an Sylvester / Neujahr, an der Fasnacht und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.</p>	https://www.duebendorf.ch/docn/693285/Polizeiverordnung der Stadt Dubendorf.pdf
Kloten ZH	Polizeiver- ordnung (Art. 23) Baugebüh- renregle- ment (Art. 26)	Polizeiorgane und Stadtrat	<p>Art. 23 Feuerwerk (Polizeiverordnung)</p> <p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.</p> <p>² Für besondere Veranstaltungen, welche im Interesse der öffentlichen Gemeinschaft sind, können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.</p> <p>⁴ Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedarf einer Bewilligung der Kommunalen Feuerpolizei. Für grössere Lagermengen und Herstellung von Feuerwerk benötigt es die Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei.</p> <p>⁵ An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk verkauft oder überlassen werden.</p> <p>Art. 26 Feuerwerk (Baugebührenreglement)</p> <p>¹ Verrechnung je Kontrolle nach Aufwand des Kontrolleurs.</p> <p>² Der Tarif der Feuerpolizei richtet sich nach dem Stadtingenieurvertrag.</p>	<p>https://kloten.tlex.ch/app/de/texts_of_law/5.1-1</p> <p>https://kloten.tlex.ch/app/de/texts_of_law/6.4-1.10</p>

Martigny VS	Règlement communal de police (Art. 49)	Police	<p>Art. 49 Feu d'artifice</p> <p>1. Il ne peut être fait usage de pièces d'artifice que dans des circonstances autorisées par l'Autorité et dans les lieux et emplacements expressément désignés par elle.</p> <p>2. La vente au détail des engins pyrotechniques de divertissement est soumise à autorisation.</p> <p>3. Cette autorisation doit préciser les conditions de commerce de tels engins.</p>	https://www.martigny.ch/data/documents/Vivre/reglement-communal-police.pdf
Visp VS	Polizeireglement der Gemeinde Visp (Art. 11, Abs. 1)	Regionalpolizei Visp	<p>Art. 11 Ruhestörung</p> <p>¹ Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.</p>	https://www.visp.ch/de/gemeinde-visp/oeffentliche-sicherheit/regionalpolizei

f Übersicht kleine Gemeinden

Gemeinde	Rechtliche Grundlagen	Zuständigkeiten	Artikel / Bemerkung	Weiterführende Links
Arni AG	Polizeireglement PolR (Art. 27)	Polizeibehörde ist der Gemeinderat	<p>Art. 27 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und an der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.</p>	https://www.arni-ag.ch/public/upload/assets/106/Polizeireglement1265118729254.pdf?fp=1600166011621
Dotzigen BE	Gemeindepolizeireglement (Art. 8)	Gemeindepolizei ist der Gemeinderat	<p>Art. 8 Feuerwerk</p> <p>Ausser am 1. August und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.</p>	https://www.dotzigen.ch/default-wAssets/docs/reglemente-und-verordnung/gemeindepolizeireglement.pdf
Röschenz BL	Kommunales Polizeireglement (Art. 10)	Gemeinderat / Ortspolizei	<p>Art. 10 Feuerwerk</p> <p>Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.</p>	https://www.roeschenz.ch/dl.php/de/20080229162601/Polizeireglement.pdf
Morlon FR	Reglement de Police (Art. 19 Abs. 2)	Gemeinderat	<p>Art. 19 Sécurité et salubrité publiques</p> <p>² Il est en particulier interdit :</p> <p>[...]</p> <p>b) de tirer, sans autorisation de l'autorité communale et préfectorale compétente, des coups de canon ainsi que des engins pyrotechniques dont la mise à feu est soumise à autorisation par la législation fédérale sur les substances explosibles, à l'occasion de fêtes ou de manifestations (par ex. le premier août et mariages);</p> <p>c) de tirer des engins pyrotechniques destinées au simple divertissement personnel (fusées,...), entre 22.00 et 07.00 heures;</p>	https://www.morlon.ch/images/image/reglementscommunax/reglement_de_police.pdf

			<p>d) de tirer des coups de feu, sans l'autorisation de la Police cantonale. La législation fédérale sur l'armée et l'administration militaire ainsi que celle sur les armes sont réservées;</p> <p>e) de faire du feu sur le domaine public;</p> <p>[...]</p> <p>³ Les mesures de prévention et les interdictions prévues par la législation sur l'aménagement du territoire et les constructions, sur la protection de l'environnement, sur l'élimination des déchets, sur la police du feu et la protection contre les éléments naturels, sur la protection des animaux, sur la circulation routière, sur les routes ainsi que sur la chasse, la protection des mammifères, des oiseaux sauvages et de leurs biotopes, sont réservées.</p>	
Lantsch / Lenz GR	Polizeigesetz (Art. 10)	Gemeindevorstand (oberste Polizeibehörde)	<p>Art. 10 Feuer und Feuerwerk</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowohl generell, wie auch zeitlich und örtlich beschränkt verbieten.</p> <p>² Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) im Sinne des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und das Steigenlassen von Himmelslaternen ist auf dem Gemeindegebiet verboten.</p> <p>³ Vom Verbot ausgenommen ist das Abbrennen von Feuerwerk mit geringfügigen Auswirkungen (Lärm, Rauchemissionen etc.) und in kleinen Mengen wie Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows und dergleichen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts.</p> <p>⁴ Für Anlässe kann die Gemeinde auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot erteilen.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann die Bewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für Räumungskosten, die Einhaltung der Ruhezeiten, die Bezahlung der Bewilligungsgebühr vor Durchführung des Feuerwerks und die Kostenübernahme durch die Gesuchstellerin oder den</p>	<p>https://www.lantsch-lenz.ch/images/pdf/gesetze/110_Polizeigesetz_ab_01032023.pdf</p>

			<p>Gesuchsteller zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.</p> <p>⁶ Die Gemeinde hat regelmässig, namentlich vor dem Jahreswechsel und dem Nationalfeiertag, über die Gesetzesbestimmung zu informieren.</p>	
Oberhallau SH	Polizeiverordnung (Art. 10)	Gemeinderat	<p>Art. 10 Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen und Bedingungen erlassen.</p>	https://oberhallau.ch/CMS/Webseite/Gemeinde-Oberhallau/Behorde/Recht-und-Gesetz-2032057-DE.html
Kestenholz SO	Polizeireglement (Art. 9)	Gemeinderat	<p>Art. 9 Knallfeuerwerk</p> <p>¹ Unter Vorbehalt eines temporären kantonalen Verbotes, ist das Abbrennen von Knallfeuerwerken mit Ausnahme des 31. Juli, des 1. August und des 31. Dezember / Neujahr untersagt.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin, zusätzliche Ausnahmegewilligungen für die Kategorien F1 – F3 von pyrotechnischen Gegenständen, erteilen. Die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.</p>	https://www.kestenholz.ch/public/upload/assets/1538/Polizeireglement%2C%20definitiv.pdf?fp=1
Vezia TI	Ordinanza Municipale – Vietante l'uso indebito di bombolette spray e oggetti contundenti e l'uso di oggetti pirotecnici, mortaretti e simili (Art. 3 und Art. 4)	Polizia comunale	<p>Art. 3</p> <p>È proibito l'uso di qualsiasi tipo di articolo pirotecnico, mortaretti, petardi o simili.</p> <p>Art. 4</p> <p>Non possono essere venduti o consegnati a persone minori di 18 anni fuochi d'artificio e ogni altro mezzo contenente polvere detonante.</p>	https://www.vezia.ch/Ordinanza-Municipale-Vietante-l-uso-indebito-di-bombolette-spry-oggetti-contundenti-e-l-uso-di-oggetti-pirotecnici-mortaretti-e-simili-68de7f00?i=1

	Ordinanza municipale sulla repressione dei rumori molesti (Art. 11)	Municipio / Polizia comunale	<p>Art. 11 Fuochi d'artificio, petardi, ecc.</p> <p>¹ L'accensione di fuochi d'artificio, lo sparo di mortaretti, bombette e castagnette, ecc. sono vietati su tutto il territorio giurisdizionale del Comune.</p> <p>² Deroghe al presente disposto potranno essere concesse dal Municipio in occasioni di spettacoli pirotecnici pubblici e/o privati.</p> <p>³ Restano riservate le disposizione federali e cantonali in materia come pure disposizione emanate di volta in volta dal Municipio</p>	https://www.vezia.ch/Ordinanza-Municipale-Sulla-repressione-dei-rumori-molesti-8f425500?i=1
Suchy VD	Règlement général de police (Art. 63)	La police communale	<p>Article 63 Interdictions</p> <p>¹ Tout acte sur le domaine public de nature à porter atteinte à l'ordre, à la tranquillité, à la sécurité et au repos publics est interdit. Sont notamment compris dans cette interdiction : les querelles, les bagarres, les chants bruyants, les cris, les attroupements tumultueux ou gênant la circulation ou les usagers, les pétards, les coups de feu, les jeux bruyants ou autres bruits excessifs.</p> <p>² Les jeux d'argent et autres activités ludiques dans lesquels sont investies des valeurs patrimoniales sont interdits sur le domaine public.</p>	https://suchy.ch/wp-content/uploads/2022/10/Reglement-Police-Suchy-2022-1.pdf
Eisten VS	Polizeireglement (Art. 10)	Gemeinderat	<p>Art. 10 Ruhestörung</p> <p>Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 06.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Es ist verboten, wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.</p>	https://eisten.ch/de/formulare
Oberems VS	Polizeireglement (Art. 7)	Polizeigericht	<p>Art. 7 Nachtruhestörung</p> <p>Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) andere durch übermäßigen Lärm, namentlich durch Singen, Schreien, Streiten, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen, Schießen, Knallen von Feuerwerkskörpern usw. stört oder belästigt.</p>	https://www.oberems.ch/images/pdf/polizeireglement.pdf

Oberwe- ningen ZH	Sicherheits- verordnung (Art. 8)	Polizeiorgane / Ge- meinderat / Ver- waltungsorgane	<p>Art. 8 Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. und auf den 2. August sowie in der Silvesternacht verboten. Der Gemeinderat kann bei besonderen Anlässen oder auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Feuerwerk darf nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.</p>	<p>https://www.oberweningen.ch/docn/2903407/SichVO_2007.pdf</p>
----------------------	--	---	--	--